

**Die monetäre Belastung eines kommunalen Haushaltes
durch die Pflichtaufgabe Kinderbetreuung
im Freistaat Sachsen**

Aktuelle Situation und Perspektiven der Finanzierung

D i p l o m a r b e i t

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
Fachbereich Allgemeine Verwaltung

vorgelegt von
Christin Gottschling
aus Löbau

Meißen, 03.04.2021

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	IV
Tabellenverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis	V
Einleitung.....	1
1 Städte und Gemeinden als Träger öffentlicher Aufgaben	3
2 Kommunalfinanzen im Freistaat Sachsen	4
2.1 Kommunale Finanzhoheit als Grundlage der Haushaltswirtschaft	4
2.2 Rechtliche Grundlagen kommunaler Haushalte im Freistaat Sachsen.....	5
2.2.1 Einzahlungen im Kommunalhaushalt.....	6
2.2.2 Auszahlungen im Kommunalhaushalt.....	10
2.2.3 Nicht zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen im Kommunalhaushalt ..	13
2.2.4 Kommunalen Haushaltsausgleich im Freistaat Sachsen	13
3 Kinderbetreuung im Freistaat Sachsen	14
3.1 Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung und die Verpflichtung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.....	14
3.2 Betreuungsarten und Personalschlüssel in der Kinderbetreuung.....	15
3.3 Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen - Entwicklung und Situation im Jahr 2019	17
3.4 Kosten der Pflichtaufgabe Kinderbetreuung	19
3.4.1 Baukosten einer Kindertageseinrichtung und deren Finanzierung	19
3.4.2 Personal- und Sachkosten einer Kindertageseinrichtung und deren Finanzierung.....	20
3.4.2.1 Elternbeitrag	22
3.4.2.2 Eigenanteil des freien Trägers.....	23
3.4.2.3 Gemeindeanteil	24
3.4.2.4 Landeszuschuss.....	24

4	Auswirkungen der Pflichtaufgabe Kinderbetreuung auf einen kommunalen Haushalt im Freistaat Sachsen.....	26
4.1	Kosten der Kinderbetreuung einer kreisangehörigen Stadt/Gemeinde	26
4.2	Gemeindeanteil der Platzkosten für Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze ...	28
4.2.1	Gemeindeanteil der Platzkosten im Bereich Kinderkrippe.....	29
4.2.2	Gemeindeanteil der Platzkosten im Bereich Kindergarten	30
4.2.3	Gemeindeanteil der Platzkosten im Bereich Hort.....	31
4.3	Gesamtkosten der Kinderbetreuung	32
4.4	Auswirkungen des errechneten Gemeindeanteils der Kinderbetreuungskosten auf einen kommunalen Haushalt	39
4.5	Exkurs: Auswirkungen bei freier Trägerschaft der Kindertageseinrichtungen...	47
5	Mögliche Perspektiven zur Entlastung der Gemeinden bei der Finanzierung der Kinderbetreuung	48
5.1	Erhöhung des Landeszuschusses	49
5.2	Erhöhung des Elternbeitrages	49
5.3	Berücksichtigung weiterer Kosten in der Kalkulation der Elternbeiträge.....	50
5.4	Beteiligung freier Träger	51
5.5	Berücksichtigung der Kinderbetreuung im kommunalen Finanzausgleich.....	51
6	Fazit.....	52
	Kernsätze	55
	Anhang	VII
	Literaturverzeichnis.....	XXII
	Rechtsquellenverzeichnis	XXV
	Eidesstattliche Versicherung.....	XXVII

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der Zahl der Kindertageseinrichtungen nach Art der Einrichtung im Freistaat Sachsen von 2006 bis 2019.....	17
Abbildung 2: Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen nach Anzahl der genehmigten Plätze	18
Abbildung 3: Durchschnittliche monatliche Platzkosten in kreisangehörigen Gemeinden des Freistaates Sachsen 2019.....	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Durchschnittliche monatliche Platzkosten der kreisangehörigen Gemeinden im Freistaat Sachsen 2019	27
Tabelle 2: Kostenverteilung der monatlichen Platzkosten eines 9 h Krippenplatzes im Freistaat Sachsen 2019.....	29
Tabelle 3: Kostenverteilung der monatlichen Platzkosten eines 9 h Kindergartenplatzes im Freistaat Sachsen 2019.....	30
Tabelle 4: Kostenverteilung der monatlichen Platzkosten eines 6 h Hortplatzes im Freistaat Sachsen 2019.....	32
Tabelle 5: Anzahl der VzBÄ nach Betreuungsarten in kreisangehörigen Gemeinden des Freistaates Sachsen 2019.....	33
Tabelle 6: Die monatlichen Kosten der Kinderbetreuung im Bereich Krippe einer kreisangehörigen Gemeinde im Freistaat Sachsen 2019.....	34
Tabelle 7: Die monatlichen Kosten der Kinderbetreuung im Bereich Kindergarten einer kreisangehörigen Gemeinde im Freistaat Sachsen 2019	35
Tabelle 8: Die monatlichen Kosten der Kinderbetreuung im Bereich Hort einer kreisangehörigen Gemeinde im Freistaat Sachsen 2019.....	36
Tabelle 9: Die bei einer kreisangehörigen Gemeinde verbleibenden Kosten der Kinderbetreuung anhand der erforderlichen Platzkosten im Freistaat Sachsen 2019.....	37
Tabelle 10: Einzahlungen kreisangehöriger Gemeinden des Freistaates Sachsen 2019	40
Tabelle 11: Allgemeine Deckungsmittel kreisangehöriger Gemeinden des Freistaates Sachsen 2019.....	41
Tabelle 12: Auszahlungen kreisangehöriger Gemeinden des Freistaates Sachsen 2019	42
Tabelle 13: Bereinigte Salden der kreisangehörigen Gemeinden im Freistaat Sachsen 2019	43
Tabelle 14: Ordentliche Tilgung und Nettoinvestitionsmittel kreisangehöriger Gemeinden im Freistaat Sachsen 2019	44
Tabelle 15: Anteil der Kinderbetreuung am Haushalt kreisangehöriger Gemeinden im Freistaat Sachsen 2019.....	45

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
AzVO	Auszahlungsverordnung
BKKG	Bundeskindergeldgesetz
Drs.	Drucksache
EW	Einwohner
FPStatG	Finanz- und Personalstatistikgesetz
GWG	geringwertiges Wirtschaftsgut
HS.	Halbsatz
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
LJHG	Landesjugendhilfegesetz
LT	Landtag
Rn.	Randnummer
S.	Satz, Seite
SächsFAG	Sächsisches Finanzausgleichsgesetz
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
SächsKitaG	Gesetz über Kindertageseinrichtungen Sachsen
SächsKomHR	Kommunales Haushaltsrecht des Freistaates Sachsen
SächsKomHVO	Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung
SächsSchulG	Sächsisches Schulgesetz
SächsVerf	Verfassung des Freistaates Sachsen
SGB VIII	Achtes Sozialgesetzbuch
SMF	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

SMI	Sächsisches Staatsministerium des Inneren
StaLa	Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
TEUR	Tausend Euro
VwV KomHSys	Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik
VwV KomHWi	Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft
VzBÄ	Vollzeitbetreuungsäquivalent

Einleitung

Steigende Beiträge für Kindertageseinrichtungen und damit eine zunehmende Belastung der Eltern¹ bringen meist eine starke mediale Aufmerksamkeit mit sich. So auch im Fall der Stadt Bautzen, über deren Beschluss zur Erhöhung der Elternbeiträge die Sächsische Zeitung im Artikel vom 05.02.2020 berichtete. Die Stadtverwaltung Bautzen forderte einen drastischen Anstieg der Elternbeiträge zur Kompensation steigender Kosten. Der Stadtrat entschied sich für eine moderate Erhöhung, die „Horror-Erhöhung“ wurde so abgewendet. Dennoch, die finanzielle Belastung der Eltern stieg an.²

Häufig wird in Zeitungsartikeln nur die Sicht der Eltern betrachtet. Doch mit welchen monetären Belastungen sehen sich die Städte und Gemeinden durch die im Rahmen der Kinderbetreuung anfallenden Kosten konfrontiert?

In den Vorberichten gemeindlicher Haushalte des Jahres 2019 finden sich folgende oder ähnlich lautende Aussagen:

- „Die höheren Zuwendungen des Landes zur Deckung der Kosten stehen in keinem Verhältnis zu den tariflichen Erhöhungen beim pädagogischen Personal. Die Spanne nichtgedeckter Kosten kann dadurch kaum minimiert werden.“³
- „Die vom Land Sachsen in Aussicht gestellten Zuweisungen entsprechen jedoch immer noch nicht den Erfordernissen und decken nicht die tatsächlichen Aufwendungen, so dass ein beachtlicher Anteil für die Kinderbetreuung nach wie vor von der jeweiligen Kommune getragen werden muss.“⁴

Ziel dieser Arbeit ist es herauszustellen, welche Mittel die kreisangehörigen Gemeinden⁵ konkret zur Finanzierung der Pflichtaufgabe Kinderbetreuung aufwenden müssen und ob die Kommunalhaushalte dadurch unverhältnismäßig belastet werden. Entspricht die monetäre Situation den beispielhaft aufgeführten Zitaten oder werden die Kommunen⁶ ausreichend bei der Finanzierung unterstützt? Verfügen die Städte/Gemeinden über ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten, sodass die anfallenden Kosten der Kinderbetreuung nicht von Bedeutung für die Haushaltssituation sind? Und welche Perspektiven bestehen im Hinblick auf die Finanzierung dieser Aufgabe?

¹ Der Begriff Eltern wird mit dem der Erziehungsberechtigten gleichbedeutend verwendet.

² Siehe dazu: Anhang 1.

³ Gemeinde Demitz-Thumitz, Vorbericht zum Haushaltsplan 2019, S. 10.

⁴ Gemeinde Steinigtwolmsdorf, Vorbericht zum Haushaltsplan 2019, S. 18.

⁵ Wird im Text nur von Gemeinde/n gesprochen, sind dabei die kreisangehörigen Städte inbegriffen.

⁶ Der Begriff Kommune wird in der vorliegenden Diplomarbeit als Synonym für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verwendet.

Um dies herauszuarbeiten, werden in den ersten beiden Kapiteln zunächst die Grundlagen der öffentlichen Aufgaben und der Kommunalfinanzen dargestellt, einschließlich der Ein- und Auszahlungen eines kommunalen Haushaltes und der Anforderungen an einen ausgeglichenen Haushalt.

In Kapitel 3 folgen die Erläuterung der gesetzlichen Grundlagen und Begrifflichkeiten zur Kinderbetreuung sowie die Beschreibung, der mit dieser Aufgabe verbundenen Kosten und deren Finanzierung.

Im 4. Kapitel werden anhand eigener Berechnungen zunächst die bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Jahr 2019 konkret verbleibenden Kosten der Kinderbetreuung ermittelt. Dies erfolgt auf Basis der durch die Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG veröffentlichten Betriebskosten der einzelnen Gemeinden für das Jahr 2019. Dazu werden die errechneten Kosten mit den Haushaltsdaten des Jahres 2019 in Verbindung gebracht, um bewerten zu können, inwieweit die Haushalte der Kommunen durch die Kinderbetreuung belastet wurden.

Anschließend wird ein Ausblick auf mögliche Perspektiven zur Entlastung der Gemeinden bei der Finanzierung der Pflichtaufgabe Kinderbetreuung gegeben. Im Fazit werden die gewonnenen Erkenntnisse zum Abschluss der Diplomarbeit zusammengefasst.

Untersuchungsobjekte dieser Arbeit sind dabei nur die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Freistaat Sachsen. Die kreisfreien Städte bleiben bei der Betrachtung außen vor.

Um einerseits einen abgeschlossenen Jahreszeitraum bewerten zu können und andererseits mögliche Verfälschungen der Werte durch die Auswirkungen der aktuellen Corona-Pandemie auszuschließen, bildet das Jahr 2019 den für diese Diplomarbeit maßgeblichen Betrachtungszeitraum. Dementsprechend wurden die genutzten Rechtsquellen in der im Jahr 2019 geltenden Fassung verwendet.

1 Städte und Gemeinden als Träger öffentlicher Aufgaben

Die Grundlage der gemeindlichen Aufgaben bildet die Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG. Diese Garantie schlägt sich in Art. 82 Abs. 2 i. V. m. Art. 84 Abs. 1 SächsVerf nieder. Danach ist klar geregelt, dass den Gemeinden als Träger der Selbstverwaltung das Recht obliegt, ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in eigener Verantwortung zu regeln. Diese Befugnis ist mit einer Reihe von Rechten verbunden - den sogenannten Hoheitsrechten. Hierzu zählen die Gebietshoheit, die Organisationshoheit, die Planungshoheit, die Personalhoheit sowie die Finanzhoheit.

Die Gemeinden sind in ihrem Hoheitsgebiet die Träger der öffentlichen Aufgaben, soweit im öffentlichen Interesse keine Übertragung mittels Gesetzes auf andere Stellen erfolgt. Dabei sind sie weder auf einen bestimmten Aufgabenbereich, noch auf bereits bestehende Aufgaben beschränkt. Das bedeutet, eine Stadt/Gemeinde kann zum Wohl ihrer EW jegliche Aufgabe wahrnehmen und verfügt damit sowohl über ein Aufgabenfindungsrecht als auch eine Allzuständigkeit.⁷

Art. 85 Abs. 1 S. 1 SächsVerf ermöglicht es dem Freistaat Sachsen den Gemeinden durch eine entsprechende gesetzliche Regelung Aufgaben zur Erledigung zu übertragen. Selbiges findet sich auch in der SächsGemO wieder. Diese differenziert in § 2 die einer Gemeinde obliegenden Aufgaben in drei Kategorien mit unterschiedlichen Freiheitsgraden in Bezug auf das Selbstverwaltungsrecht: freiwillige Aufgaben, weisungsfreie Pflichtaufgaben und Pflichtaufgaben nach Weisung.

Bei **freiwilligen Aufgaben** gemäß § 2 Abs. 1 SächsGemO entscheidet die Gemeinde neben dem „ob“ auch frei über das „wie“ der Aufgabenerfüllung und hat demnach den größtmöglichen Entscheidungsspielraum bzw. Freiheitsgrad. Diese Art von Aufgaben bilden das Kernstück der kommunalen Selbstverwaltung.⁸ Hierzu zählen insbesondere Aufgaben in den Bereichen Kultur, Verkehr, Freizeit und Sport sowie Soziales und Jugendpflege.⁹

Bei den **weisungsfreien Pflichtaufgaben** gemäß § 2 Abs. 2 SächsGemO wird die Gemeinde per Gesetz zur Erfüllung bestimmter Aufgaben verpflichtet. Das „ob“ ist hier klar geregelt. Jedoch bleibt die Ausgestaltung der Aufgabenerfüllung der Gemeinde überlassen. Dazu zählen die Belange der örtlichen Daseinsvorsorge, wie bspw. die Trinkwasser- und Abwasserentsorgung sowie Feuerwehr oder Friedhöfe.

⁷ Vgl. Schaffarzik/Rehak, in: Quecke/Schmid, SächsGemO, Rn. 13 zu § 2.

⁸ Vgl. Schwarting, Der kommunale Haushalt, Rn. 23.

⁹ Vgl. Schaffarzik/Rehak, in: Quecke/Schmid, SächsGemO, Rn. 13 zu § 2.

Bei **Pflichtaufgaben nach Weisung** i. S. d. § 2 Abs. 3 SächsGemO wird der Gemeinde per Gesetz nicht nur die Aufgabe selbst, also das „ob“, sondern auch die Art und Weise - das „wie“ der Aufgabenerfüllung vorgegeben. Zu dieser Kategorie zählen u. a. Angelegenheiten des Personen- und Meldestandswesens.

Die Auferlegung von Pflichtaufgaben führt zur Einschränkung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden.¹⁰ Ein abschließender und festgeschriebener Katalog der einer Gemeinde im Freistaat Sachsen obliegenden weisungsfreien und weisungsgebundenen Pflichtaufgaben existiert nicht. Allerdings erfolgte im Jahr 2002 im Rahmen einer großen Anfrage eine Zusammenstellung dieser Aufgaben, die zumindest einen Überblick über die vorhandene Diversität gibt.¹¹

Insgesamt kann das vorhandene Aufgabenspektrum in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten, Bedürfnisse und der politischen Ausrichtung von Gemeinde zu Gemeinde stark variieren.

Die im Mittelpunkt dieser Arbeit stehende Aufgabe der Kinderbetreuung ist der Kategorie der weisungsfreien Pflichtaufgaben zuzuordnen.

Mit der Wahrnehmung und Erfüllung verschiedenster gemeindlicher Aufgaben gehen zwangsläufig Ausgaben einher. Die Aufgabenerfüllung ist daher nur möglich, wenn die Gemeinde auch über die dafür notwendigen finanziellen Mittel verfügt.

2 Kommunalfinanzen im Freistaat Sachsen

2.1 Kommunale Finanzhoheit als Grundlage der Haushaltswirtschaft

Das Recht der Finanzhoheit bildet die monetäre Grundlage der gemeindlichen Aufgabenerfüllung und findet sich bereits in Art. 9 der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung wieder. Art. 28 Abs. 2 S. 3 HS. 1 GG stellt klar, dass die kommunale Selbstverwaltung auch die Grundlagen einer finanziellen Eigenverantwortung umfasst. Einerseits lässt sich aus der Finanzhoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG das Recht auf eine angemessene Ausstattung mit finanziellen Mitteln zur Aufgabenerfüllung ableiten. Konkrete Garantien über eine Mindestausstattung finden sich in den Formulierungen des GG jedoch nicht. Allerdings beinhaltet Art 28 Abs. 2 S. 3 GG das Recht auf eine mit Hebesatzrecht ausgestattete wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.¹² In Art. 106 Abs. 5 ff. GG werden Regelungen zur gemeindlichen Steuerertragskompetenz getroffen.

¹⁰ Vgl. Quecke/Schaffarzik, in: Quecke/Schmid, SächsGemO, Rn. 25 zu § 1.

¹¹ SMI, Antwort auf die Große Anfrage der PDS-Fraktion LT-Drs. 3/5780 zur Lage und Zukunft der Kommunen in Sachsen, 10.05.2020, S. 8-9; Anlagen I.10-I.13.

¹² Vgl. Schmid/Trommer, in: Quecke/Schmid, SächsGemO, Rn. 3 zu § 72.

Der Freistaat Sachsen verpflichtet sich nach Art 87. Abs. 1 SächsVerf dafür zu sorgen, dass die kommunalen Träger der Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können. Hierdurch wird der Anspruch der Gemeinden gegen den Freistaat auf eine angemessene Finanzausstattung begründet.¹³ Die Deckung des kommunalen Finanzbedarfs durch den Freistaat Sachsen erfolgt im Wesentlichen durch den in Art. 87 Abs. 3 SächsVerf normierten kommunalen Finanzausgleich. Die gesetzliche Grundlage bildet das Sächs-FAG.¹⁴ Über die vorgenannte allgemeine Finanzausstattung hinaus, erhalten die Kommunen nach Art. 85 Abs. 2 S. 1 SächsVerf einen Mehrbelastungsausgleich, wenn der Stadt/Gemeinde aufgrund der Übertragung von Aufgaben durch den Freistaat Sachsen Mehrbelastungen entstehen.

Andererseits beinhaltet die Finanzhoheit die Gestaltung einer gemeindlichen Finanzwirtschaft. Dies ermöglicht einer Gemeinde die eigenverantwortliche Leistung von Ausgaben zur Aufgabenerfüllung sowie die Erhebung entsprechender Einnahmen zur Finanzierung ebendieser im Rahmen einer gesetzlich geordneten Haushaltswirtschaft.¹⁵ Einer Gemeinde ist es dadurch erlaubt ihre Haushalts- und Finanzpläne eigenverantwortlich aufzustellen.¹⁶

2.2 Rechtliche Grundlagen kommunaler Haushalte im Freistaat Sachsen

Jede Gemeinde ist gemäß § 74 Abs. 1 SächsGemO grundsätzlich dazu verpflichtet, für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Sächsische Gemeindeordnung sieht darüber hinaus die Möglichkeit zur Aufstellung eines Doppelhaushaltes vor, d. h. eine Gemeinde kann eine nach Jahren getrennte Haushaltssatzung für zwei Haushaltsjahre aufstellen.

Der Haushaltsplan ist wesentlicher Bestandteil der Haushaltssatzung. Im Gegensatz zur Haushaltssatzung, welche die Gesamtbeträge aus dem Haushaltsplan ausweist sowie weitere pflichtige und freiwillige Festsetzungen, enthält der Haushaltsplan laut § 75 Abs. 1 SächsGemO „alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen, eingehenden ergebnis- und vermögenswirksamen Einzahlungen und zu leistenden ergebnis- und vermögenswirksamen Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen“. Zudem beinhaltet er i. S. d. § 75 Abs. 2 und 3 SächsGemO i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 SächsKomHVO einen Stellenplan und ist gegliedert in einen Ergebnis- und Finanzhaushalt, welche wiederum aus Teilhaushalten bestehen. Neben den vorgenannten

¹³ Vgl. Schaffarzik/Rehak, in: Quecke/Schmid, SächsGemO, Rn. 45 zu § 2.

¹⁴ Vgl. Findeisen/Trommer, Kommunale Finanzwirtschaft (Doppik), S. 14.

¹⁵ Vgl. Schwarting, Der kommunale Haushalt, Rn. 27.

¹⁶ Vgl. Schmid/Trommer, in: Quecke/Schmid, SächsGemO, Rn. 45 zu § 72.

Bestandteilen sind einem Haushaltsplan weitere Anlagen beizufügen. Dies sind i. S. d. § 1 Abs. 3 SächsKomHVO u. a. ein Vorbericht, ggf. ein Haushaltsstrukturkonzept sowie Übersichten zu Verpflichtungsermächtigungen, dem voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Rückstellungen sowie im Ergebnishaushalt veranschlagten Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

Mit dem Haushalt der Gemeinde werden mithin alle Vorgänge in der Kommune abgebildet, die monetäre Auswirkungen haben. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan stellt eines der wichtigsten Planungsinstrumente und die Grundlage für die kommunale Haushaltswirtschaft dar.¹⁷

Die Haushaltswirtschaft ist laut § 72 Abs. 1 S. 1 SächsGemO so zu gestalten, dass eine stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Sie ist gemäß § 72 Abs. 2 S. 1 SächsGemO sparsam und wirtschaftlich zu führen. Ziel einer Gemeinde muss damit immer ein möglichst ausgeglichener Haushalt sein. Dieser sollte mithin darstellen, dass die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Ausgaben mit entsprechenden Mitteln gedeckt werden können bzw. bilden die vorhandenen finanziellen Mittel auch eine Grenze für die zu erfüllenden Aufgaben.¹⁸

2.2.1 Einzahlungen im Kommunalhaushalt

Die Gemeinden können zur Finanzierung ihrer Aufgaben auf ein breites Spektrum an Einnahmen zurückgreifen. Die bereits in der Selbstverwaltungshoheit fußende Einnahmehoheit ermöglicht es den Gemeinden grundsätzlich frei über Art, Zusammensetzung und Höhe ihrer Einnahmen zu entscheiden.¹⁹ Eine Einschränkung dieser Freiheit erfahren die Gemeinden durch die Regelungen der Grundsätze der Einnahmebeschaffung in § 73 SächsGemO. Demnach hat eine Kommune die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Einnahmen nach einer vorgegebenen Rangfolge zu beschaffen. Nach dieser Rangfolge ist der gemeindliche Finanzbedarf zunächst aus Entgelten für von der Gemeinde erbrachten Leistungen zu decken, erst nachrangig in Form von Steuern. Grundlage hierfür ist das Verursacherprinzip. Danach sollen zunächst diejenigen für entstehende Kosten aufkommen, die von einer Leistung profitieren.²⁰

Neben den gemeindeeigenen Einnahmen wird die Finanzmittelausstattung durch Finanzzuweisungen ergänzt. Auch die Möglichkeit einer Kreditaufnahme besteht. Jedoch gemäß § 73 Abs. 4 SächsGemO nur, wenn eine andere Art der Finanzierung schlichtweg nicht realisierbar oder unwirtschaftlich ist. Darüber hinaus ist eine Kreditaufnahme

¹⁷ Vgl. Schwarting, Der kommunale Haushalt, Rn. 46 f.

¹⁸ Vgl. ebd., Rn. 49.

¹⁹ Vgl. Schmid, in: Quecke/Schmid, SächsGemO, Rn. 7 zu § 73.

²⁰ Vgl. SMF, Die Gemeinde und ihre Finanzen 2019, S. 9.

i. d. R. nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung möglich.

Nachfolgend werden die einzelnen Einnahmequellen im Kommunalhaushalt benannt und näher beschrieben:

Steuern und ähnliche Abgaben

Steuern sind laut Legaldefinition in § 3 Abs. 1 AO „Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft“ und stellen damit hoheitlich erhobene Zwangsabgaben ohne eine Gegenleistung dar.²¹

Die Gemeinden erhalten gemäß Art. 106 Abs. 6 GG das Aufkommen der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer. Dabei haben sie das Recht, für diese Realsteuern Hebesätze, als einen Prozentsatz auf den festgelegten Steuermessbetrag, festzusetzen. Dadurch erhalten die Kommunen die Möglichkeit, Einfluss auf die Höhe ihrer Steuereinnahmen zu nehmen.²² Zudem erhalten die Städte und Gemeinden einen Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer i. H. v. 15 Prozent²³ und an der Umsatzsteuer von 2,2 Prozent²⁴ im Jahr 2019.

Die Regelung in § 7 Abs. 2 SächsKAG ermöglicht es den Gemeinden darüber hinaus eigene örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuern zu erheben, solange und soweit bundesgesetzlich geregelte Steuern diesen nicht gleichartig sind. Im Rahmen des kommunalen Steuerfindungsrechts besteht zudem die Möglichkeit der Erhebung bisher noch nicht üblicher Aufwand- und Verbrauchssteuern.²⁵

Insgesamt sollten die kommunalen Steuern und ähnliche Abgaben einen nennenswerten Anteil der Einnahmen erbringen, da eine Gemeinde andernfalls stark von staatlichen Zuweisungen abhängig ist.²⁶

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Neben ihren originären Einnahmen verfügen die Städte und Gemeinden auch über Zuwendungen. Diese sind haushaltsrechtlich in Zuschüsse und Zuweisungen zu unterteilen. Zuweisungen sind Zahlungen öffentlicher Träger und werden in allgemeine

²¹ Vgl. Wiesner/Leibinger/Müller, Öffentliche Finanzwirtschaft, S. 18.

²² Vgl. SMF, Die Gemeinde und ihre Finanzen 2019, S. 14.

²³ Vgl. Rehm/Matern-Rehm, Kommunalfinanzen, S. 127.

²⁴ Vgl. SMI, Bekanntmachung über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Zeitraum Februar bis April 2019, 23-FV 5031/2/1-2019/31007 vom 04.06.2019.

²⁵ Vgl. SMI, Kommunalabgaben in Sachsen, S. 27.

²⁶ Vgl. Schwarting, Der kommunale Haushalt, Rn. 120.

Zuweisungen ohne Zweckbindung, d. h. es kann frei über deren Verwendung entschieden werden, und zweckgebundene Zuweisungen unterschieden.

Allgemeine Zuweisungen erhalten die Gemeinden zur Stärkung der Finanzkraft, wie z. B. die allgemeinen Schlüsselzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.²⁷ Zweckzuweisungen werden für laufende Zwecke oder aufgrund spezieller Förderrichtlinien als Projektzuweisung gezahlt.

Bei Zuschüssen handelt es sich hingegen um Zahlungen privater Träger, die für laufende Zwecke oder auch Investitionen einzusetzen sind.²⁸

Zuwendungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht wie die übrigen Zuwendungen im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit erfasst, sondern stellen Einzahlungen der Investitionstätigkeit dar.

Darüber hinaus erhalten Kommunen Einzahlungen aus allgemeinen Umlagen. Dabei handelt es sich um Zahlungen anderer Gebietskörperschaften zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs, wie z. B. die Finanzausgleichsumlage nach § 25a SächsFAG.²⁹

Sonstige Transfereinzahlungen

Den hierunter erfassten Einzahlungen steht keine Gegenleistung durch die empfangende Kommune gegenüber. Die Grundlage für den Erhalt sind einseitige Verwaltungsvorfälle, wie bspw. Ersatzleistungen aufgrund von Sozialleistungsgesetzen, Zinszuschüsse oder Tilgungsbeihilfen.³⁰ Zudem werden dieser Haushaltsposition Rückzahlungen von darlehensähnlichen Hilfen, die im Rahmen von Sozialhilfe oder Kriegsfürsorge ausgezahlt wurden, zugeordnet.³¹

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Leistungsentgelte

Gemäß § 73 Abs. 2 SächsGemO sollen Kommunen ihre Ausgaben vorrangig aus Entgelten finanzieren. Diese Einzahlungen aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten erhalten die Städte und Gemeinden aus Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren sowie ähnlichen Entgelten. Hierbei bilden die Gebühren Einzahlungen für die konkrete Gegenleistung einer Amtshandlung oder die tatsächliche Inanspruchnahme kommunaler Einrichtungen ab.³² Sie werden in der Regel auf der Grundlage einer Kalkulation mittels Satzung erhoben.³³

Außerdem kann eine Kommune aufgrund privatrechtlicher Leistungsbeziehungen Entgelte für eine konkrete Gegenleistung erheben.³⁴ Hierunter fallen Einzahlungen aus

²⁷ Vgl. SMF, Gemeinden und ihre Finanzen 2019, S. 16 f.

²⁸ Vgl. Binus/Marx, in: Binus et al., SächsKomHR, Rn. 28 zu § 2 SächsKomHVO.

²⁹ Vgl. ebd., Rn. 29.

³⁰ Vgl. Trommer, in: Quecke/Schmid, SächsGemO, Rn. 206 zu § 75 Doppik.

³¹ Vgl. Armonies, in: Binus et al., SächsKomHR, Rn. 10 zu § 3 SächsKomHVO.

³² Vgl. SMF, Gemeinden und ihre Finanzen 2019, S. 12 f.

³³ Vgl. Schwarting, Der kommunale Haushalt, Rn. 190 ff.

³⁴ Vgl. Armonies, in: Binus et al., SächsKomHR, Rn. 12 zu § 3 SächsKomHVO.

Vermietungen oder Verpachtungen, aber auch aus dem Verkauf beweglicher Sachen oder Erzeugnisse ebenso wie Entgelte für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen, aufgrund einer privatrechtlichen Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses.³⁵

Kostenerstattungen und -umlagen

Des Weiteren erhalten Gemeinden Einzahlungen als Ersatz für Auszahlungen der laufenden Verwaltung, die für eine andere Stelle erbracht wurden. Bei Kostenerstattungen erfolgen die Einzahlungen entsprechend der im Einzelfall angefallenen Auszahlungen. Kostenumlagen werden hingegen auf Grundlage pauschal ermittelter Aufwendungen erhoben.³⁶

Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen

Die Gemeinden erhalten Zinsen aus Darlehen, Geldanlagen, Einlagen bei Kreditinstituten, aus Restkaufgeldern und Kaufpreisresten, etc. Darüber hinaus werden hierunter auch Einzahlungen durch Gewinnanteile an verbundenen Unternehmen und aus Beteiligungen sowie Sondervermögen erfasst.³⁷

Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Diese Einzahlungsposition erfüllt eine Auffangfunktion. Hierunter fallen alle Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, die nicht bereits in anderen Haushaltspositionen erfasst werden. Dies können unter anderem Einzahlungen aus Konzessionsabgaben, Verwarn- und Bußgeldern wie auch Säumniszuschlägen sein.³⁸

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit beinhalten zum einen Investitionszuwendungen. Diese werden für kommunales Sachanlagevermögen gewährt. Hierunter fallen auch die Einzahlungen aus der investiven Schlüsselzuweisung, soweit sie für Investitionen oder die außerordentliche Kredittilgung verwendet werden sollen, andernfalls erfolgt die Abbildung bei einer Verwendung für Instandsetzung unter Zuwendungen und allgemeinen Umlagen.

Zum anderen erhalten die Kommunen im Rahmen der Investitionstätigkeit Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten. Dies umfasst u. a. Beiträge für öffentliche Einrichtungen nach den §§ 17 bis 25 SächsKAG, aber auch Erschließungsbeiträge nach dem BauGB, Straßenausbaubeiträge, sonstige Beiträge sowie andere Abgaben für Investitionen nach dem SächsKAG.³⁹

³⁵ Vgl. Anlage 3 zur VwV KomHSys, S. 32.

³⁶ Vgl. Binus/Marx, in: Binus et al., SächsKomHR, Rn. 46. zu § 2 SächsKomHVO.

³⁷ Vgl. Armonies, in: Binus et al., SächsKomHR, Rn. 15 zu § 3 SächsKomHVO.

³⁸ Vgl. Anlage 3 zur VwV KomHSys, S. 70.

³⁹ Vgl. Armonies, in: Binus et al., SächsKomHR, Rn. 44 ff. zu § 3 SächsKomHVO.

Zudem werden hier die durch die Städte und Gemeinden generierten Einzahlungen aus Veräußerungen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens sowie aktivierter immaterieller Vermögensgegenstände und Finanzanlagen erfasst.⁴⁰

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Die Einzahlungen im Bereich der Finanzierungstätigkeit umfassen die Aufnahme von Krediten sowie denen gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen und Einzahlungen aus Anleihen.⁴¹

Bei den Einzahlungen eines Kommunalhaushaltes ist zwischen zweckgebundenen Einzahlungen und allgemeinen Deckungsmitteln zu unterscheiden. Einzahlungen mit Zweckbindung können lediglich für einen bestimmten Zweck verwendet werden.

Im Gegensatz dazu stellen allgemeine Deckungsmittel nicht zweckgebundene Einzahlungen dar, über deren Verwendung die Gemeinde oder Stadt frei entscheiden kann und die damit nicht auf bestimmte Ausgaben beschränkt sind. Die allgemeinen Deckungsmittel setzen sich aus den Netto-Steuererinnahmen⁴² und den allgemeinen Schlüsselzuweisungen sowie sonstigen allgemeinen Zuweisungen zusammen.⁴³

2.2.2 Auszahlungen im Kommunalhaushalt

Den erwirtschafteten Einnahmen stehen bedingt durch die gemeindliche Aufgabenerfüllung Auszahlungen gegenüber. Nachfolgende Auszahlungen sind i. d. R. in einem kommunalen Haushalt zu finden:

Personal- und Versorgungsauszahlungen

Eine der wichtigsten Ressourcen zur Aufgabenerfüllung ist das Personal. Daher ist es nicht verwunderlich, dass die Personalausgaben kreisangehöriger Städte/Gemeinden einen großen Ausgabenblock darstellen. Unter Personalausgaben fallen die Besoldung und Entgelte für aktive Beamte und tariflich Angestellte, einschließlich der zugehörigen Lohnnebenkosten sowie Versorgungsbezüge für ehemalige Beschäftigte.⁴⁴ Unter Versorgungsauszahlungen sind zudem Ruhegelder, Hinterbliebenenbezüge, Witwen- und Waisenbezüge, Sterbegelder und Ähnliches erfasst.⁴⁵

⁴⁰ Vgl. Armonies, in: Binus et al., SächsKomHR, Rn. 48 ff. zu § 3 SächsKomHVO.

⁴¹ Vgl. Anlage 3 zur VwV KomHSys, S. 75.

⁴² Steuererinnahmen abzüglich der Gewerbesteuerumlage.

⁴³ Vgl. SRH, Jahresbericht 2019, S. 226.

⁴⁴ Vgl. SSG, Gemeindefinanzbericht Sachsen 2018/19, S. 87.

⁴⁵ Vgl. Armonies, in: Binus et al., SächsKomHR, Rn. 21 zu § 3 SächsKomHVO.

Sach- und Dienstleistungen

Hierbei handelt es sich um Unterhaltungsleistungen an Grundstücken und Gebäuden oder mit diesen verbundenen Bestandteilen sowie sonstigem unbeweglichen Vermögen, die lediglich der Erhaltung dienen und keine erhebliche Veränderung oder Werterhöhung zur Folge haben. Der Unterhaltungsaufwand kann in Abhängigkeit der vorhandenen Infrastruktur der jeweiligen Gemeinde eine starke Belastung darstellen.

Zudem sind hierunter auch die Bewirtschaftungskosten für ebendiese Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenstände zu erfassen.⁴⁶ Insbesondere Bewirtschaftungskosten unterliegen einer gewissen Regelmäßigkeit und damit auch einer guten Planbarkeit. Ebenso wie Auszahlungen für Mieten und Pachten sowie laufende Leistungen aus Leasingverträgen, die Gemeinden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung leisten.

Ebenfalls zu den Ausgaben für Sach- und Dienstleistungen zählen die Kosten für den Erwerb von beweglichem und immateriellem Vermögen. Bei dem Erwerb von beweglichem Vermögen sind unter dieser Position jedoch nur GWG⁴⁷ zu veranschlagen.⁴⁸ Auszahlungen für Vermögensgegenstände mit einem höheren Wert sind in der Investitionstätigkeit zu finden.

Darüber hinaus können bei einer Stadt/Gemeinde Aufwendungen für Beschäftigte, Auszahlungen für Schülerbeförderungen und den Erwerb von Vorräten und sonstigen Dienstleistungen unter dieser Position zum Tragen kommen.

Transferauszahlungen

Transferauszahlungen sind Zuschüsse und Zuweisungen, die von einer Gemeinde an Dritte ohne eine entsprechende Gegenleistung gezahlt werden.

Insbesondere die Kreisumlage stellt für die Gemeinden eine nicht unerhebliche Belastung des Haushaltes dar. Die Kreisumlage wird gemäß § 26 Abs. 1 SächsFAG durch die Landkreise zur Deckung ihres Finanzbedarfes von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erhoben. Die Höhe der Umlage wird durch den vom Landkreis festgelegten Prozentsatz und den steuerkraftabhängigen Umlagegrundlagen der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinde bestimmt. Diese Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmesszahlen nach § 8 SächsFAG, die allgemeinen Schlüsselzuweisungen i. S. d. § 9 FAG, abzüglich der Finanzausgleichsumlage laut § 25a SächsFAG sowie die Auflösungsbeträge des Sonderpostens nach § 23 Abs. 2 SächsFAG. Damit erfolgt gleichzeitig ein Ausgleich zwischen den finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden innerhalb des Kreises.⁴⁹

⁴⁶ Vgl. Armonies, in: Binus et al., SächsKomHR, Rn. 23 ff. zu § 3 SächsKomHVO.

⁴⁷ Ein GWG ist gemäß § 6 Abs. 2 EstG ein beweglicher, selbstständig nutzbarer sowie abnutzbarer Gegenstand des Anlagevermögens, dessen Anschaffungs- und Herstellungskosten 800 EUR netto nicht überschreiten.

⁴⁸ Vgl. Anlage 3 zur VwV KomHSys, S. 40.

⁴⁹ Vgl. Findeisen/Trommer, Kommunale Finanzwirtschaft (Doppik), S. 17.

Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die sonstigen Auszahlungen bilden eine Auffangposition für alle nicht anderweitig zuzuordnenden Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit. Einen großen Teil der sonstigen Auszahlungen bilden die Geschäftsauszahlungen. Dies sind Auszahlungen für Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, für öffentliche Bekanntmachungen sowie Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten, um nur einige Beispiele zu benennen. Auch Auszahlungen für Steuern und Versicherungen finden sich in dieser Haushaltsposition wieder.

Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen

Bei Inanspruchnahme von Investitions- oder Kassenkrediten fallen Zinszahlungen an. Die Höhe der Zinsausgaben wird von der Schuldenhöhe und den jeweiligen Zinssätzen bestimmt.⁵⁰ Des Weiteren fallen u. a. die Verzinsung von Steuernachzahlungen, Ablösung von Dauerlasten und Kreditbeschaffungskosten unter diese Ausgabenposition.⁵¹

Auszahlungen für Investitionstätigkeit

Von Investitionen spricht man in der Doppik, wenn Finanzmittel für den Erwerb langfristig nutzbarer immaterieller Vermögensgegenstände sowie beweglichem und unbeweglichem Vermögen aufgewendet werden. Der Erwerb von Finanzanlagen gehört ebenso zur Investitionstätigkeit wie Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen.⁵² Unter Letzterem sind gemäß § 59 Nr. 24 SächsKomHVO Auszahlungen an Dritte zur Finanzierung von Investitionen in Form von Zuweisungen, Zuschüssen oder Darlehen zu verstehen. Hierbei muss der Leistungsgewährung ein investiver Zweck zugrunde liegen.⁵³ Auch Auszahlungen für gemeindeeigene Baumaßnahmen fallen unter die Investitionstätigkeit. Hierzu gehören Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie sonstige Baumaßnahmen einschließlich der zugehörigen Baunebenkosten.⁵⁴ Dabei ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich, da nicht jede Baumaßnahme auch eine Investition darstellt. Eine Investition liegt i. S. d. § 6 Abs. 2 VwV Gliederung und Gruppierung vor, „wenn durch eine Baumaßnahme neues Sachvermögen geschaffen oder vorhandenes vermehrt wird“. Andernfalls handelt es sich um Unterhaltungs- bzw. Erhaltungsaufwand, welcher den Ausgaben für Sach- und Dienstleistungen zuzuordnen ist.

Die Investitionstätigkeit wird durch die haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten begrenzt, d. h. Investitionen sind nur möglich, wenn die Stadt/Gemeinde diese auch finanzieren kann. Ggf. müssen Investitionen mangels finanzieller Mittel auf mehrere Jahre gestreckt

⁵⁰ Vgl. SSG, Gemeindefinanzbericht Sachsen 2018/19, S. 92.

⁵¹ Vgl. Armonies, in: Binus et al., SächsKomHR, Rn. 30 zu § 3 SächsKomHVO.

⁵² Vgl. SSG, Gemeindefinanzbericht Sachsen 2018/19, S. 102.

⁵³ Vgl. Armonies, in: Binus et al., SächsKomHR, Rn. 64 zu § 3 SächsKomHVO.

⁵⁴ Vgl. ebd., Rn. 61 zu § 3 SächsKomHVO.

oder verschoben werden.⁵⁵ Nicht selten kommt es deshalb bei Gemeinden zu einem Investitionsstau.

Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit

Diese beinhalten sowohl die Tilgung von Krediten für Investitionen und von Krediten zur Liquiditätssicherung als auch von sonstigen Wertpapierschulden und die Gewährung von Darlehen.⁵⁶

2.2.3 Nicht zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen im Kommunalhaushalt

Neben den bereits dargestellten Ein- und Auszahlungen wird der kommunale Haushalt zudem durch nicht zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese finden sich neben den zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, die im Wesentlichen den zuvor dargestellten Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit entsprechen, im Ergebnishaushalt wieder. Hierunter fallen u. a. planmäßige wie auch außerplanmäßige Abschreibungen und Zuschreibungen als Abbildung des Werteverzehres bzw. -zuwachses des Anlagevermögens, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Zuführungen oder Auflösungen von Rückstellungen.

2.2.4 Kommunalen Haushaltsausgleich im Freistaat Sachsen

Die Regelungen zum Haushaltsausgleich für die sächsischen Städte und Gemeinden richten sich nach § 72 Abs. 3 bis 6 SächsGemO und schließen sowohl den Ergebnis- als auch Finanzhaushalt ein.

Der Ergebnishaushalt muss in jedem Jahr ausgeglichen sein. Diese Ausgleichspflicht wird laut § 72 Abs. 3 S. 2 SächsGemO erfüllt, wenn die gesamten Erträge ausreichen, um die gesamten Aufwendungen unter Berücksichtigung bestehender Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses zu decken. Dies ist erreicht, wenn das veranschlagte Gesamtergebnis mit oder ohne Zuhilfenahme der Rücklagen aus Vorjahren positiv ist. Der Ausgleich ist auch dann gegeben, wenn die im Haushaltsjahr aus Altabschreibungen entstehenden Fehlbeträge durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgeglichen werden können. Altabschreibungen sind die auf das zum 31.12.2017 festgestellte Anlagevermögen entfallenden Abschreibungen. Bei dieser Verrechnungsmöglichkeit darf ein Drittel des zum 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten werden. Wird der dargestellte Ausgleich nicht erreicht, besteht

⁵⁵ Vgl. Schwarting, Der kommunale Haushalt, Rn. 115.

⁵⁶ Vgl. Anlage 3 zur VwV KomHSys, S. 101.

die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes, welches den Ausgleich bis zum 4. Folgejahr sicherstellt. Verbleibende Fehlbeträge sind gemäß § 24 Abs. 4 Sächs-KomHVO zur Deckung in Folgejahre vorzutragen.

Kumulativ muss auch ein ausgeglichener Finanzhaushalt vorliegen. Verfügt die Kommune im Haushaltsjahr über einen Zahlungsmittelsaldo der laufenden Verwaltungstätigkeit, der ausreicht um den Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften zu decken, liegt ein ausgeglichener Finanzhaushalt nach § 72 Abs. 4 SächsGemO vor. Reicht der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit allein nicht aus, können verfügbare Mittel zur Deckung verwendet werden. Demnach kann auch ein positiver Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit oder der Saldo zwischen Ein- und Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen sowie der Bestand an liquiden Mitteln zur Deckung verwendet werden. Wird der Ausgleich nicht erreicht, muss auch in diesem Fall ein Haushaltsstrukturkonzept aufgestellt werden, welches diese Voraussetzung bis zum 4. Folgejahr erfüllt.

Darüber hinaus darf die Vermögensrechnung gemäß § 72 Abs. 5 SächsGemO keinen nicht durch die Kapitalposition gedeckten Fehlbetrag aufweisen.

Durch die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich sollen die Kommunen angehalten werden, nur so viele Ressourcen zu verbrauchen, wie auch ein Ressourcenzuwachs gegeben ist. Mit diesem Ressourcenverbrauchskonzept soll eine stetige Aufgabenerfüllung sichergestellt werden.⁵⁷

Um einschätzen zu können, welchen Anteil die Kinderbetreuung an den Auszahlungen hat und inwiefern dadurch der Haushaltsausgleich beeinflusst wird, muss zunächst aufgezeigt werden, welche Kosten dafür entstehen. Daher stehen im nachfolgenden Kapitel die durch die Kinderbetreuung anfallenden Kosten und deren gesetzlich bestimmte Finanzierung im Mittelpunkt. Vorangestellt werden dafür die rechtlichen Grundlagen und wichtigsten Begrifflichkeiten erläutert und ein Einblick in die Entwicklung und Situation der Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen für das Jahr 2019 gegeben.

3 Kinderbetreuung im Freistaat Sachsen

3.1 Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung und die Verpflichtung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Gemäß § 3 Abs. 1 SächsKitaG haben alle Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der

⁵⁷ Vgl. Trommer, in: Quecke/Schmid, SächsGemO, Rn. 155 zu § 72.

Rechtsanspruch begründet sich bereits in § 24 Abs. 1 SGB VIII. Darüber hinaus ist es die Pflicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der 4. Klasse sicherzustellen.

Der Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung nach § 24 SGB VIII richtet sich gegen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese werden durch Landesrecht bestimmt. Im Freistaat Sachsen handelt es sich dabei nach § 69 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 1 LJHG um die Landkreise und kreisfreien Städte. Der Rechtsanspruch richtet sich somit nicht direkt gegen die Gemeinden.

Durch Landesrecht sind im Freistaat Sachsen für die Schaffung und eigentliche Bereitstellung bzw. den Betrieb gemäß § 9 SächsKitaG die Träger verantwortlich. Kindertageseinrichtungen können nach der Regelung in § 9 Abs. 1 SächsKitaG sowohl von Trägern der freien Jugendhilfe, bspw. Elterninitiativen, privaten Trägern, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen, als auch von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, wie Gemeinden und Zweckverbänden, betrieben werden. Dabei ist es Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass die Kindertageseinrichtungen vorrangig von Trägern der freien Jugendhilfe errichtet oder übernommen und betrieben werden. Damit wird den Vorgaben des SGB VIII Rechnung getragen.

Ist kein freier Träger bereit eine im Bedarfsplan⁵⁸ erforderliche Kindertageseinrichtung zu übernehmen, ist die Gemeinde zur Übernahme der Trägerschaft und somit zur Übernahme der Aufgabe Kinderbetreuung verpflichtet.

3.2 Betreuungsarten und Personalschlüssel in der Kinderbetreuung

Kindertageseinrichtungen können laut SächsKitaG sowohl Kinderkrippen, Kindergärten als auch Horte sein. Dabei kann jede Einrichtungsart einzeln betrieben werden, aber auch organisatorisch miteinander verbunden sein.

In **Kinderkrippen**⁵⁹ werden Kinder in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres betreut. Ein Mindestalter wird in § 1 Abs. 2 SächsKitaG hingegen nicht vorgegeben. Entscheidend für die Aufnahme ist, dass die „Bedingungen und Voraussetzungen zum Wohle des Kindes gegeben sind“⁶⁰. Die diesbezügliche Prüfung obliegt dem Träger.

⁵⁸ Der durch das Jugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für dessen Gebiet aufgestellte Bedarfsplan nach § 8 SächsKitaG weist den erforderlichen Bedarf an Betreuungsplätzen aus. Er ist jährlich fortzuschreiben.

⁵⁹ Im Folgenden auch als Krippen bezeichnet.

⁶⁰ Muhr, SächsKitaG, S. 20.

Diese Regelung ist insbesondere bei Kindern vor Vollendung der 26. Lebenswoche zu beachten, wenn für diese bereits eine Betreuung gewünscht wird.⁶¹

Kindergärten nehmen Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt zur Betreuung auf. Ein Besuch ist auch bereits ab dem 34. Lebensmonat möglich. Die Betreuung im Kindergarten endet mit dem tatsächlichen Besuch der Schule. Der Eintritt der Schulpflicht allein beendet die Besuchsmöglichkeit nicht.⁶²

Horteinrichtungen können von schulpflichtigen Kindern bis zur Vollendung der 4. Klasse besucht werden.

Die **Kindertagespflege** stellt i. S. d. § 3 Abs. 3 SächsKitaG ein zu den Kindertageseinrichtungen gleichwertiges Betreuungsangebot dar. Hier erfolgt die Betreuung durch eine geeignete Kindertagespflegeperson, im Haushalt derselbigen, der Erziehungsberechtigten oder in anderen kindgerechten Räumlichkeiten, wenn die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem zustimmt.⁶³

Die eigentliche Kinderbetreuung sowie die Leitung der Einrichtungen setzen eine ausreichende Anzahl pädagogischer Fachkräfte voraus. In Abhängigkeit von der Betreuungsart gelten unterschiedliche **Personalschlüssel**⁶⁴. Bemessungsgrundlage für Kinderkrippen und Kindergärten ist eine neunstündige Betreuungszeit, für Horte eine sechsstündige Betreuungszeit. Der Personalschlüssel gibt das Verhältnis der vollbeschäftigten pädagogischen Fachkräfte zu den Vollzeitbetreuungsäquivalenten, d. h. den mit voller Betreuungszeit zu betreuenden Kindern, wieder.

Gemäß § 12 Abs. 2 SächsKitaG gelten grundsätzlich nachfolgende Personalschlüssel:

- in der Kinderkrippe: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 5 Kinder,
- im Kindergarten: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 12 Kinder,
- im Hort: 0,9 pädagogische Fachkraft für 20 Kinder.

Darüber hinaus ist für die Leitung einer Einrichtung eine pädagogische Fachkraft für je 10 vollbeschäftigte pädagogische Fachkräfte vorgesehen sowie 0,054 vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für mittelbare pädagogische Tätigkeiten pro einzusetzende vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft zur Kinderbetreuung.

⁶¹ Vgl. Muhr, SächsKitaG, S. 20.

⁶² Vgl. ebd.

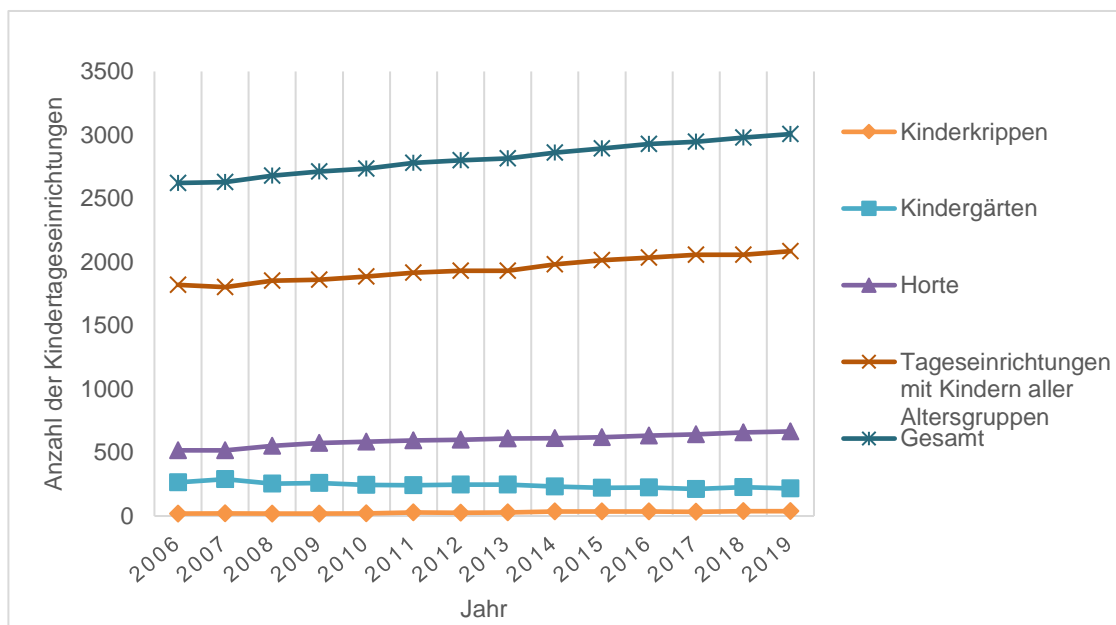
⁶³ Vgl. ebd.

⁶⁴ Im Folgenden auch Betreuungsschlüssel genannt.

3.3 Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen - Entwicklung und Situation im Jahr 2019

Zum 01.03.2019 standen in Sachsen 3.007 Kindertageseinrichtungen für die Kinderbetreuung zur Verfügung. Darunter befanden sich 38 Kinderkrippen, 218 Kindergärten, 666 Horte und 2.085 Tageseinrichtungen mit Kindern aller Altersgruppen. Das waren 28 Einrichtungen mehr als noch im Vorjahr.⁶⁵

Abbildung 1: Entwicklung der Zahl der Kindertageseinrichtungen nach Art der Einrichtung im Freistaat Sachsen von 2006 bis 2019



Quelle: Eigene Darstellung nach Daten des StaLa aus dem Statistischen Bericht Kinderbetreuung im Freistaat Sachsen KV 5 – j/19, T3.

In den vergangenen 13 Jahren zeigte sich ein kontinuierlicher Zuwachs der Anzahl der vorhandenen Kindertageseinrichtungen. Waren im Jahr 2006 noch insgesamt 2.622 Einrichtungen vorhanden, ist die Anzahl bis zum Jahr 2019 um ca. 15 Prozent gestiegen. Dies resultierte maßgeblich aus den Horteinrichtungen und den Einrichtungen, in denen Kinder aller Altersgruppen betreut wurden. Die Zahl der Kinderkrippen stieg im Vergleich nur sehr gering. Die Anzahl der Kindergärten verringerte sich sogar.

Gab es in Sachsen im Jahr 2006 noch 236.757 genehmigte Plätze in Kindertageseinrichtungen, die den Eltern für die Betreuung ihrer Kinder zur Verfügung standen, waren es im Jahr 2019 bereits 353.382. Somit erfolgte eine Zunahme der Betreuungskapazität um ca. 49 Prozent.

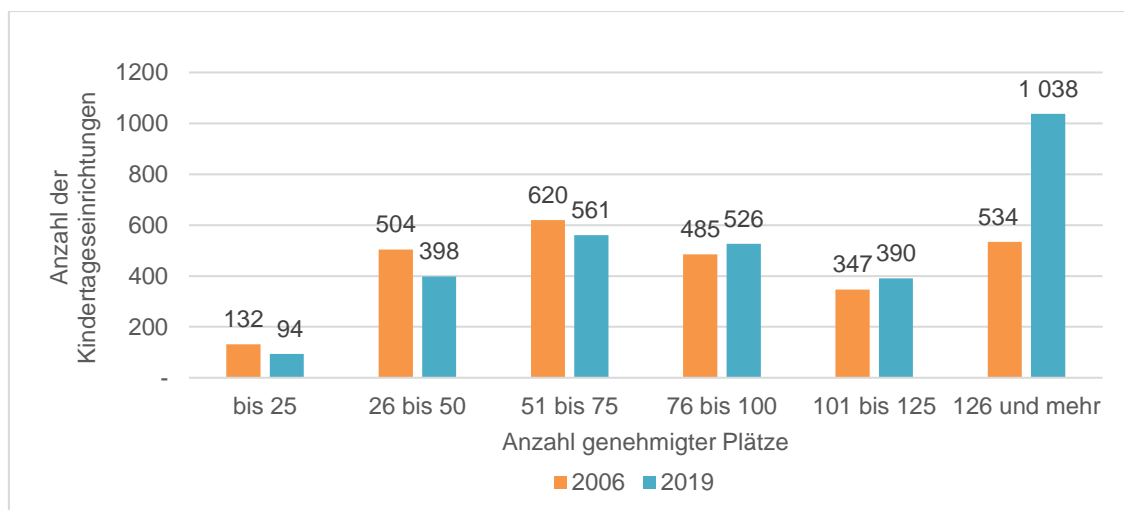
Die Anzahl der in den Tageseinrichtungen tatsächlich betreuten Kinder stieg in den betrachteten 13 Jahren um ca. 47 Prozent, auf 314.875 Kinder. Im gesamten Betrachtungszeitraum standen im Freistaat Sachsen mehr Betreuungsplätze zur Verfügung als in

⁶⁵ Vgl. StaLa, Medieninformation 177/2019.

Anspruch genommen wurden. Die im Jahr 2019 vorhandenen genehmigten Betreuungsplätze waren zu 89 Prozent ausgelastet.⁶⁶

Es zeigte sich insgesamt eine Tendenz zu größeren Einrichtungen. Das bedeutet eine einzelne Einrichtung stellt immer mehr Betreuungsplätze zur Verfügung.

Abbildung 2: Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen nach Anzahl der genehmigten Plätze



Quelle: Eigene Darstellung nach Daten des StaLa aus dem statistischen Bericht Kinderbetreuung im Freistaat Sachsen KV 5 - j/19, T4.

Vergleicht man die Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen in den Jahren 2006 und 2019 nach der Anzahl ihrer genehmigten Plätze, zeigte sich ein Rückgang der kleineren Kindertageseinrichtungen und ein Anstieg der Einrichtungen mit einer größeren Zahl genehmigter Betreuungsplätze. Die Zahl aller Einrichtungen mit bis zu 75 genehmigten Betreuungsplätzen verringerte sich von insgesamt 1.256 auf 1.036 und damit um ca. 16 Prozent. Bei Einrichtungen ab 76 genehmigten Plätzen lässt sich hingegen ein Zuwachs verzeichnen. Insbesondere die Anzahl der Kindertageseinrichtungen mit 126 und mehr genehmigten Betreuungsplätzen hat sich nach 13 Jahren nahezu verdoppelt. Dies kann einerseits daran liegen, dass immer mehr Tageseinrichtungen Betreuungsplätze für Kinder aller Altersgruppen anbieten, andererseits aber auch daran, dass bereits bestehende Einrichtungen erweitert werden, um notwendige Betreuungskapazitäten anbieten zu können, anstatt neue kleine Einrichtungen zu bauen. Einrichtungen mit geringen Kinderzahlen bis 25 Kindern gehören anhand dieser Tendenz mit zunehmender Zeit der Minderheit an.⁶⁷

Im Jahr 2019 befanden sich von den 3.007 in Sachsen vorhandenen Kindertageseinrichtungen 1.282 in öffentlicher Trägerschaft und 1.725 der Einrichtungen wurden durch freie Träger betrieben. Dies entsprach einem Verhältnis von 43 Prozent zu 57 Prozent.

⁶⁶ Vgl. StaLa, Statistischer Bericht Kinderbetreuung im Freistaat Sachsen K V 5 - j/19, T1.

⁶⁷ Vgl. ebd., T4.

Im Jahr 2006 zeigte sich noch ein umgekehrtes Verhältnis. Damals waren 52 Prozent der Tageseinrichtungen in der Hand öffentlicher Träger und 48 Prozent in freier Trägerschaft.⁶⁸

Die zunehmend steigende Zahl der Betreuungsplätze und auch der tatsächlich betreuten Kinder bedeuten für die Träger auch einen höheren Personalbedarf sowie Investitionsmaßnahmen zur Schaffung von räumlichen Kapazitäten und der zugehörigen Ausstattung, was wiederum zu Kostensteigerungen führt. Wie hoch diese Kosten im Jahr 2019 tatsächlich waren und was dies konkret für eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde aus finanzieller Sicht bedeutet, soll im nachfolgenden Kapitel dargestellt werden.

3.4 Kosten der Pflichtaufgabe Kinderbetreuung

Mit der Errichtung, der Übernahme und dem Betrieb einer Kindertageseinrichtung fallen Kosten an. Laut SächsKitaG findet hierbei eine Zweiteilung der Kosten in die Baukosten zum einen und die Personal- und Sachkosten zum anderen statt.

3.4.1 Baukosten einer Kindertageseinrichtung und deren Finanzierung

Baukosten entstehen im Zusammenhang mit der Aufgabe Kinderbetreuung sowohl bei der erstmaligen Errichtung einer Einrichtung als auch bei im Laufe der Zeit notwendigen Sanierungs- oder Erweiterungsmaßnahmen bereits bestehender Einrichtungen.

Laut der Regelung in § 13 S. 1 SächsKitaG übernimmt die jeweilige Träger der Einrichtung. Gleichzeitig wird in S. 2 der Anspruch auf Unterstützung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe begründet. Dieser hat nach § 13 S. 2 SächsKitaG „angemessene Zuschüsse zu leisten“ und so eine finanzielle Unterstützung zu schaffen.

Eine genaue Definition, wann ein solcher Zuschuss eine angemessene Höhe besitzt, findet sich mangels gesetzlicher oder untergesetzlicher Regelung nicht.

Im Rahmen der sich bereits aus § 79 SGB VIII ergebenden Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, muss die Kostenbeteiligung durch das Jugendamt in einer solchen Höhe erfolgen, dass die Durchführung notwendiger Baumaßnahmen sichergestellt ist. Dabei ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Trägers zu bewerten und zu berücksichtigen.⁶⁹

Nicht nur für Einrichtungen in eigener Trägerschaft, sondern auch im Falle von Einrichtungen in Trägerschaft der freien Jugendhilfe können zumindest anteilige Kosten auf

⁶⁸ Vgl. StaLa, Statistischer Bericht Kinderbetreuung im Freistaat Sachsen K V 5 - j/19, T2 und T3.

⁶⁹ Vgl. Muhr, SächsKitaG, S. 32 f.

eine sächsische Kommune zukommen. Ähnlich wie bei der Übernahme der Trägerschaft, ist auch hier bei mangelnder Leistungsfähigkeit die Gemeinde in der Pflicht. Denn § 13 SächsKitaG bestimmt, dass diese nicht anderweitig gedeckte Kosten der Träger der freien Jugendhilfe übernehmen soll. Dies bedingt jedoch, dass es sich dabei um angemessene Kosten handelt und die Erbringung der Eigenleistung für den freien Träger nicht möglich ist.

Der Freistaat Sachsen gewährt aufgrund seiner Zuständigkeit nach § 82 SGB VIII eine finanzielle Unterstützung bei der Finanzierung von Baukosten. Im Rahmen der Investitionsförderung wird die Schaffung neuer Plätze für die Kinderbetreuung durch den Neubau oder Ersatzneubau von Kindertageseinrichtungen sowie die Sanierung und Modernisierung bestehender Einrichtungen auf Grundlage der VwV Kita-Bau⁷⁰ gestützt. Es handelt sich dabei um eine freiwillige Landesförderung. Eine Aufnahme der Regelung in das Gesetz, wie in der bis zum 31.12.2001 gültigen Fassung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen, ist dafür nicht notwendig.⁷¹

Von denen zur Errichtung, Sanierung oder Modernisierung einer Kindertageseinrichtung entstehenden Baukosten muss eine Kommune im Freistaat Sachsen für Einrichtungen in eigener Trägerschaft demnach den abzüglich des Zuschusses des örtlichen Trägers der Jugendhilfe sowie etwaiger Förderungen verbleibenden Anteil tragen. Gleiches gilt vollständig oder anteilig für sich auf ihrem Hoheitsgebiet befindliche Einrichtungen in freier Trägerschaft bei mangelnder Eigenleistung des Trägers.

3.4.2 Personal- und Sachkosten einer Kindertageseinrichtung und deren Finanzierung

Im Vergleich zu den zuvor dargestellten Baukosten handelt es sich bei Personal- und Sachkosten um regelmäßig und dauerhaft anfallende Kosten. Unter Personal- und Sachkosten im Sinne des SächsKitaG sind die Kosten zu verstehen, die laut § 14 Abs. 1 SächsKitaG „für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind“, sogenannte Betriebskosten.

Den größten Teil der erforderlichen Betriebskosten stellen die Kosten für das pädagogische Personal dar. Der Träger muss für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung mindestens das notwendige Personal aufgrund des in § 12 Abs. 2 SächsKitaG festgelegten Betreuungsschlüssels vorhalten. Darüber hinaus kann zusätzliches

⁷⁰ Die VwV Kita-Bau war bis zum 31.12.2020 gültig und wurde von der Förderrichtlinie KitaBau abgelöst.

⁷¹ Vgl. Muhr, SächsKitaG, S. 33.

pädagogisches Personal erforderlich sein, wenn andernfalls eine Absicherung der Betreuungszeiten mit dem vorgegebenen Personalschlüssel nicht gewährleistet werden kann.⁷²

Abgesehen von den Kosten für das pädagogische Personal, fallen Personalkosten für sonstige Beschäftigte an. Hierzu gehören bspw. Verwaltungsmitarbeiter, Küchen- und Reinigungskräfte sowie Hausmeister oder Mitarbeiter aus Freiwilligendiensten. Sowohl bei Küchen- als auch Reinigungskräften ist eine Trennung der Aufwendungen für Verpflegung und den regulären Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich. Die Abrechnung der Verpflegung erfolgt gemäß § 15 Abs. 6 SächsKitaG unabhängig von dem Beitrag für die Kinderbetreuung, je nach Inanspruchnahme über einen entsprechenden Verpflegungskostensatz direkt mit den Erziehungsberechtigten.

Neben den Personalkosten gehören ferner die Sachkosten zu den Betriebskosten. Dabei wird in Sachkosten im engeren und weiteren Sinne unterschieden. Sachkosten im engeren Sinne umfassen Aufwendungen für pädagogisches Material, sächlichen Verwaltungsaufwand, Wirtschaftsbedarf, Energie und Brennstoffe, Dienstleistungen, Fort- und Weiterbildungen, Steuern, Abgaben und Versicherungen sowie die Beschaffung und Unterhaltung von Inventar, Instandhaltung des Gebäudes, ggf. Verpflegung und sonstige Aufwendungen.⁷³ Bei Anschaffungen ist jedoch zu beachten, dass diese nur bis zu einem Wert von 800 EUR sofortigen Aufwand darstellen, darüber hinaus handelt es sich dabei um Investitionen, die durch die zugehörigen Abschreibungen abgebildet werden.⁷⁴

Kosten für Abschreibungen sind neben Zinsen Teil der Sachkosten im weiteren Sinne und stellen die Wertminderung durch Abnutzung von Vermögensgegenständen dar. Diese können für Vermögensgegenstände im wirtschaftlichen Eigentum des Trägers, verringert um etwaige investive Zuschüsse, aufgeführt werden.

Zudem sind Mieten sowohl für die Gebäudenutzung, falls eine Einrichtung in einem Objekt betrieben wird, welches nicht dem Träger gehört sowie für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände unter Sachkosten im weiteren Sinne zu subsumieren.

In dem Fall, dass Kosten für konzeptionelle Arbeit oder auch Verwaltungskostenumlagen übergeordneter Trägervereinigungen anfallen und notwendig sind, können auch diese Teil der erforderlichen Personal- und Sachkosten i. S. d. § 14 Abs. 1 und 2 SächsKitaG sein.⁷⁵

⁷² Vgl. Muhr, SächsKitaG, S. 34.

⁷³ Vgl. ebd., S. 64 f.

⁷⁴ Siehe dazu: Unterabschnitt 2.2.2.

⁷⁵ Vgl. Muhr, SächsKitaG, S. 34.

Die Muster-Rahmenvereinbarung „Gemeinsame Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages und der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen für eine Rahmenvereinbarung zwischen Kommune und freiem Träger über die Aufbringung der Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtung gemäß § 17 Abs. 2 SächsKitaG“ sowie das zugehörige Kalkulationsblatt stellen die i. d. R. anfallenden Kosten übersichtlich dar.⁷⁶ Diese Kosten, die so von freien Trägern gemeldet werden, fallen grundsätzlich analog bei der Gemeinde an, wenn diese selbst Träger einer Einrichtung ist.

Laut § 14 Abs. 3 SächsKitaG erfolgt die Kostenverteilung der Personal- und Sachkosten für Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft im Rahmen einer Dreiteilung. Diese besteht aus dem Elternbeitrag, dem Landeszuschuss des Freistaates Sachsen sowie dem Gemeindeanteil. Bei einer Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft kommt zudem der freie Träger selbst mittels Eigenanteil als zusätzlicher Kostenträger hinzu.

3.4.2.1 Elternbeitrag

Die Höhe der Elternbeiträge wird durch die Gemeinde im Rahmen einer entsprechenden Gebührensatzung festgesetzt. Dies erfolgt nach § 15 Abs. 1 SächsKitaG in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie dem Träger der Einrichtung, wenn die Gemeinde nicht selbst Träger ist. Durch die Formulierung „in Abstimmung“ sollen die Positionen der Einrichtungsträger und des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend Berücksichtigung finden. Kommt im Rahmen der Abstimmung keine Einigung zustande, liegt die finale Entscheidungskompetenz bei der Gemeinde.⁷⁷

Grundlage für die Berechnung der Elternbeiträge bilden die jeweils zuletzt bekanntgemachten Betriebskosten. Die Gemeinde ist hierfür gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG jährlich bis zum 30.06. des Folgejahres verpflichtet, die Betriebskosten zu ermitteln und bekanntzumachen. Darin sind die Zusammensetzung und Deckung der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten nach § 14 Abs. 1 SächsKitaG eines Platzes je Betreuungsart bei neunstündiger Betreuungszeit im Bereich Krippe und Kindergarten sowie bei sechsstündiger Betreuungszeit im Hortbereich darzustellen.⁷⁸

Die Sachkosten im weiteren Sinne, d. h. Abschreibungen, Zinsen und Mieten sind hierbei zwar anzugeben, dürfen aber in der Berechnung der Platzkosten⁷⁹ nicht berücksichtigt

⁷⁶ Siehe dazu: Anhang 3 und 4.

⁷⁷ Vgl. Muhr, SächsKitaG, S. 37.

⁷⁸ Siehe als Beispiel Anhang 2 - Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Stadt Görlitz.

⁷⁹ Wird als Synonym für die erforderlichen Betriebskosten bzw. Personal- und Sachkosten verwendet.

werden. Ebenso sind zusätzliche Personalkosten zur Schulvorbereitung i. S. d. § 2 Abs. 3 SächsKitaG außer Acht zu lassen.⁸⁰

§ 15 Abs. 2 SächsKitaG sieht eine prozentuale Begrenzung des von den Eltern zu übernehmenden Anteils an den zuletzt bekanntgemachten Betriebskosten vor. Für die Betreuung in Kinderkrippen soll dieser Anteil mindestens 15 Prozent betragen und darf 23 Prozent nicht überschreiten, bei Kindergärten in der Zeit vor dem Schulvorbereitungsjahr mindestens 15 Prozent und im Höchstfall 30 Prozent sowie im Schulvorbereitungsjahr und in Horten höchstens 30 Prozent. Die Erhebung der festgesetzten Beiträge erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 SächsKitaG durch den jeweiligen Träger. Befinden sich in einer Gemeinde mehrere Kindertageseinrichtungen, auch unterschiedlicher Träger, darf laut § 15 Abs. 2 S. 2 SächsKitaG nur ein einheitlicher Beitrag „für die gleiche Betreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsart“ erhoben werden.

Werden Kinder außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde betreut, zahlen die Eltern den in der Betreuungsgemeinde gültigen Beitrag. In solchen Fällen erfolgt eine Verrechnung zwischen Wohnortgemeinde und Betreuungsgemeinde. Genaueres regelt § 17 Abs. 3 SächsKitaG. Eine tiefgreifende Betrachtung der Erstattungsregelung in diesem Sonderfall erfolgt im Rahmen dieser Arbeit nicht.

Durch den Elternbeitrag wird somit nicht einmal ein Drittel der notwendigen Personal- und Sachkosten übernommen. Es verbleiben nach Abzug des Elternbeitrages abhängig von der Betreuungsart zunächst mindestens 70 Prozent der Personal- und Sachkosten bei der Gemeinde. Wobei zudem nicht alle Kosten berücksichtigt werden. Die Kosten für Mieten, Abschreibungen und Zinsen werden in die Berechnung der Elternbeiträge nicht einbezogen und somit auch nicht umverteilt. Dieser Kostenanteil verbleibt vollständig bei der Gemeinde bzw. ggf. anteilig beim freien Träger.

3.4.2.2 Eigenanteil des freien Trägers

Befindet sich eine Kindertageseinrichtung nicht in kommunaler, sondern in freier Trägerschaft, so soll auch der freie Träger gemäß § 16 SächsKitaG einen Anteil an der Finanzierung der Personal- und Sachkosten i. S. d. § 14 Abs. 1 SächsKitaG im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit aufbringen. Die Höhe des Eigenanteils wird mittels Vereinbarung⁸¹ individuell zwischen Kommune und dem freien Träger festgelegt. Eine solche individuelle Vereinbarung wird erforderlich, da keine Festlegung zur konkreten Höhe des Eigenanteils besteht. Auch der Begriff „Leistungsfähigkeit“ ist in diesem Zusammenhang gesetzlich nicht normiert. Bis zum 31.12.2001 fand sich dazu noch eine Regelung in

⁸⁰ Vgl. Muhr, SächsKitaG, S. 34.

⁸¹ Siehe dazu: Anhang 3.

§ 14 Abs. 10 Nr. 2 SächsKitaG i. d. F. v. 24.08.1996 i. V. m. § 4 AzVO. In dieser oblag die Entscheidung über die Feststellung der Leistungsfähigkeit dem öffentlichen Träger der örtlichen Jugendhilfe.⁸²

Inhalt der zwischen Gemeinde und freiem Träger zu treffenden Vereinbarung muss sein, welche Personal- und Sachkosten erforderlich sind und bis zu welcher Höhe diese anerkannt werden sowie welchen konkreten Anteil der Kosten von dem freien Träger übernommen wird. Eine gesetzliche Beschränkung auf bestimmte Kostenarten, ähnlich wie bei den Elternbeiträgen in Bezug auf Sachkosten im weiteren Sinne, besteht nicht. Auch hierüber obliegt die Entscheidung den beiden Vereinbarungspartnern.⁸³ Die Erbringung des Eigenanteils kann auch durch Eigenleistungen erfolgen. Hierzu werden detaillierte Regelungen empfohlen.⁸⁴ Ist keine Einigung zur Höhe des Eigenanteils möglich, muss der freie Träger die eigene Leistungsfähigkeit durch Unterlagen belegen.⁸⁵

3.4.2.3 Gemeindeanteil

In § 17 Abs. 1 SächsKitaG wird geregelt, dass die Gemeinde für Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft die Personal- und Sachkosten gemäß § 14 Abs. 1 SächsKitaG zu tragen hat, die nicht durch Elternbeiträge gedeckt werden.

Im Falle von Einrichtungen in freier Trägerschaft übernimmt die Gemeinde den nach Abzug der Elternbeiträge und des Eigenanteils des Trägers der freien Jugendhilfe verbleibenden Anteil an den Personal- und Sachkosten i. S. d. § 14 SächsKitaG.

Zur Finanzierung des verbleibenden Gemeindeanteils erhält die Gemeinde vom Freistaat Sachsen einen Landeszuschuss.

3.4.2.4 Landeszuschuss

Der Freistaat Sachsen beteiligt sich an den Kosten für die Aufgaben nach dem SächsKitaG durch einen jährlichen Landeszuschuss. Dieser betrug im Jahr 2019 bis zum 31.05.2019 ca. 2.455 EUR pro Kind. Mit der ab dem 01.06.2019 geltenden Fassung des SächsKitaG wurde der Landeszuschuss auf 3.033 EUR im Jahr pro Kind erhöht, wobei sich der Landeszuschuss gemäß der Übergangsregelung in § 23 Abs. 1 SächsKitaG zwischen dem 01.06.2019 und dem 30.06.2019 auf 2.733 EUR belief.

⁸² Vgl. Muhr, SächsKitaG, S. 39.

⁸³ Vgl. ebd., S. 40.

⁸⁴ Vgl. ebd., S. 39.

⁸⁵ Vgl. ebd., S. 66.

Dabei sind 75 EUR zur Finanzierung der Personalkosten für die nach § 2 Abs. 3 Sächs-KitaG vorgesehene Schulvorbereitung zu verwenden, die in den Platzkosten keine Berücksichtigung finden.⁸⁶

Bemessen und ausgezahlt wird dieser Zuschuss gemäß § 18 Abs. 1 SächsKitaG anhand der Anzahl der Kinder, die zum 01.04. des Vorjahres in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Gemeinde betreut wurden, berechnet auf eine tägliche neun-stündige Betreuungszeit. Das bedeutet, dass für die Ermittlung des Landeszuschusses die Anzahl der Betreuungsstunden aller in der Gemeinde betreuten Kinder summiert und durch 9 dividiert wird. Über 9 h hinausgehende tägliche Betreuungszeiten werden nicht berücksichtigt. Der so ermittelte Wert wird mit dem Landeszuschuss pro Kind multipliziert und ergibt so den Geldbetrag, den die Gemeinde für die auf ihrem Hoheitsgebiet betreuten Kinder erhält.⁸⁷

Die Berechnung auf der Grundlage der Kinderzahlen des Vorjahres kann zu zeitlichen Verschiebungen bei der Zahlung des Landeszuschusses führen. Werden im aktuellen Jahr tatsächlich mehr Kinder betreut als zum 01.04. des Vorjahres, erhält die Stadt oder Gemeinde für diese Kinder keinen Landeszuschuss, da die gestiegene Kinderzahl erst mit dem nächsten Stichtag berücksichtigt wird. Im Gegenzug wird der Landeszuschuss bei sinkenden Kinderzahlen für mehr Kinder als die tatsächlich betreuten gewährt.⁸⁸

Darüber hinaus wird nach § 18 Abs. 2 SächsKitaG für jedes betreute Kind, dass eine Eingliederungshilfe erhält, ein zusätzlicher Zuschuss i. H. v. 3.033 EUR gezahlt. Ein weiterer Landeszuschuss von 420 EUR pro Kind in der Tagespflege wird seit der ab dem 01.06.2019 geltenden Regelung in § 18 Abs. 3 SächsKitaG i. V. m. § 12 Abs. 4 S. 2 SächsKitaG gezahlt. Dieser dient zur Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeit der Kindertagespflegeperson. Diese Sonderfälle werden in der noch folgenden Berechnung in Kapitel 4 nicht berücksichtigt.

Für die Berechnung und Auszahlung der benannten Landeszuschüsse ist für die kreis-angehörigen Städte und Gemeinden laut § 18 Abs. 4 S. 1 SächsKitaG der jeweilige Landkreis zuständig. Die Gemeinde erhält gemäß § 18 Abs. 7 SächsKitaG den Jahres-gesamtbetrag des Landeszuschusses in Teilbeträgen zu je einem Zwölftel, jeweils am ersten Werktag des Monats.

⁸⁶ Siehe dazu: Unterunterabschnitt 3.4.2.1.

⁸⁷ Vgl. Muhr, SächsKitaG, 43 f.

⁸⁸ Vgl. ebd., S. 44.

4 Auswirkungen der Pflichtaufgabe Kinderbetreuung auf einen kommunalen Haushalt im Freistaat Sachsen

4.1 Kosten der Kinderbetreuung einer kreisangehörigen Stadt/Gemeinde

Als Datengrundlage zur Ermittlung der tatsächlich anfallenden monetären Belastung durch die Pflichtaufgabe Kinderbetreuung im Jahr 2019 dienen die gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG zum 30.06.2020 bekanntgemachten Betriebskosten des Jahres 2019 aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Freistaates Sachsen.⁸⁹ Die Daten wurden in gesammelter Form durch das SMI zur Verfügung gestellt.

Die Darstellung erfolgt nicht anhand eines einzelnen Haushaltes, sondern in verschiedenen Größenklassen (GK). Dazu wurden die zur Verfügung stehenden Daten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wie folgt eingeteilt:

- GK 1: 0 bis 2.999 EW
- GK 2: 3.000 bis 4.999 EW
- GK 3: 5.000 bis 9.999 EW
- GK 4: 10.000 bis 19.999 EW
- GK 5: ab 20.000 EW

Diese Vorgehensweise soll eine allgemeingültige Aussage ermöglichen sowie eventuelle Unterschiede zwischen den einzelnen GK aufzeigen. Die Datenbasis bildeten die Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2019.⁹⁰

Die Betriebskosten aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Freistaates Sachsen, bestehend aus den erforderlichen Personal- und Sachkosten, wurden entsprechend der zuvor angegebenen GK sortiert und der Mittelwert⁹¹ je GK für jede Betreuungsart gebildet.

Sonderfälle, wie bei der Aufnahme und Integration behinderter oder von einer Behinderung bedrohter Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe, bei Absenkungen der Elternbeiträge für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen i. S. d § 15 Abs. 1 S. 3 SächsKitaG, der Besuch einer Einrichtung außerhalb der Wohnortgemeinde sowie die Betreuungsart Kindertagespflege, deren Finanzierung nach § 14 Abs. 6 SächsKitaG von den übrigen Betreuungsarten abweicht, wurden bei den nachfolgenden Berechnungen nicht berücksichtigt und können ggf. zu marginalen Abweichungen führen. Zudem liegen für die Betreuungsart

⁸⁹ Siehe zum Inhalt der Bekanntmachung: Unterunterabschnitt 3.4.2.1.

⁹⁰ StaLa, Bevölkerung am 30.06.

⁹¹ Im Folgenden auch als Durchschnittswert bezeichnet.

Kindertagespflege keine statistischen Angaben über die Zahl der betreuten Kinder in den verschiedenen Altersklassen mit Angabe der Betreuungszeit auf Gemeindeebene vor. Eine Auswertung nach GK wäre demnach nicht möglich.

Tabelle 1: Durchschnittliche monatliche Platzkosten der kreisangehörigen Gemeinden im Freistaat Sachsen 2019

In EUR	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5	Durchschnitt
Krippe 9 h	1.170,54	1.185,54	1.199,59	1.199,83	1.247,14	1.200,53
Kindergarten 9 h	490,24	499,16	507,19	501,67	522,55	504,16
Hort 6h	268,29	270,62	276,63	271,74	285,47	274,55

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten der Bekanntmachungen aller kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Jahr 2019.

Ein neunstündiger Krippenplatz kostete in einer kreisangehörigen Stadt bzw. Gemeinde im Freistaat Sachsen im Jahr 2019 durchschnittlich ca. 1.201 EUR pro Monat und war damit im Vergleich zu einem neunstündigen Kindergartenplatz mit durchschnittlich 504 EUR mehr als doppelt so teuer. Für einen 6 h Platz eines Hortkindes fielen monatlich im Durchschnitt erforderliche Personal- und Sachkosten i. H. v. 275 EUR an. Dabei betrug der Anteil der notwendigen Personalkosten an den gesamten Platzkosten in allen Betreuungsarten durchschnittlich 79 Prozent, der Sachkostenanteil ca. 21 Prozent.⁹²

Der erhebliche Kostenunterschied zwischen den Betreuungsarten Krippe, Kindergarten und Hort resultiert im Wesentlichen aus dem gesetzlich vorgegebenen Personalschlüssel.⁹³ Dementsprechend wird bei der Betreuung der jüngeren Altersgruppen mehr Personal benötigt, was wiederum höhere Personalkosten zur Folge hat. Insbesondere auf den Personalkostenanteil hat eine Kommune als Träger kaum Einflussmöglichkeiten. Die gesetzliche Vorgabe des Personalschlüssels sowie die durch den geltenden Tarifvertrag geregelte Höhe der Vergütung lassen keinen Spielraum für Einsparungen.

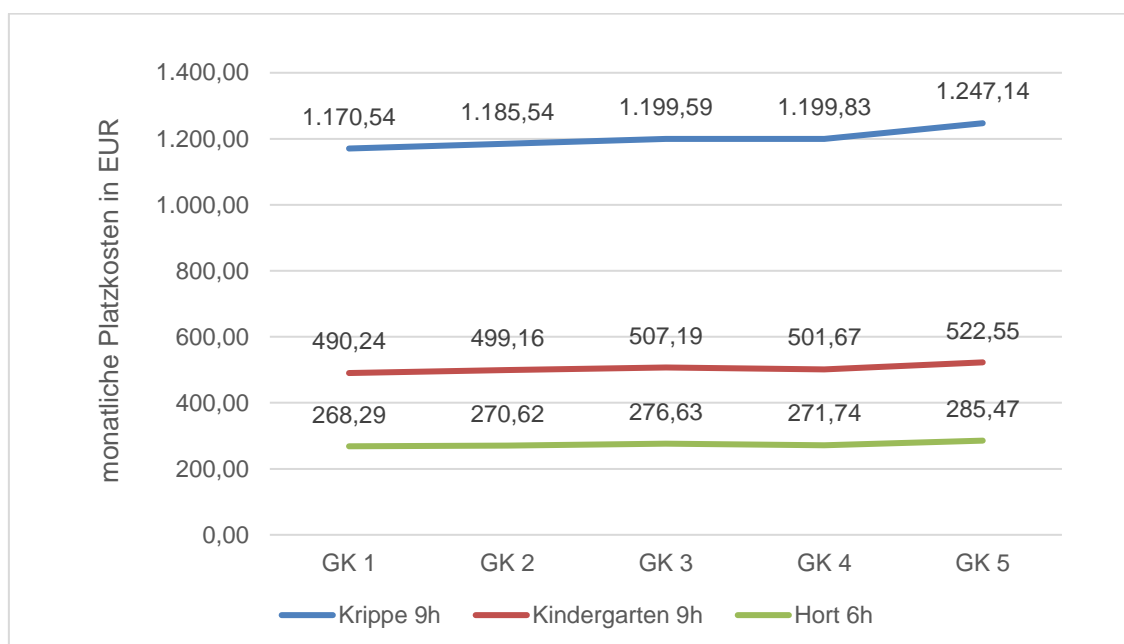
Vergleicht man die Platzkosten der einzelnen Betreuungsarten zwischen den verschiedenen GK miteinander, zeigte sich ein geringfügiger Anstieg mit zunehmender Einwohnerzahl. Wobei die GK 4 den für das Jahr 2019 dargestellten Trend im Kindergarten- und Hortbereich unterbrach.⁹⁴

⁹² Vgl. Anhang 5.

⁹³ Siehe dazu: Abschnitt 3.2.

⁹⁴ Siehe dazu: Abbildung 3.

Abbildung 3: Durchschnittliche monatliche Platzkosten in kreisangehörigen Gemeinden des Freistaates Sachsen 2019



Quelle: Eigene Darstellung und Berechnungen nach Daten des SMI zu den Bekanntmachungen aller kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Jahr 2019.

Im Krippenbereich waren die monatlichen Platzkosten in Städten/Gemeinden der GK 5 mit 1.247 EUR um etwa 76 EUR höher als in Gemeinden der kleinsten GK. Es zeigte sich ein durchgängiger Anstieg der Kosten mit zunehmender Einwohnerzahl, wobei dieser zwischen der GK 3 und 4 nur im Cent-Bereich lag. Auch bei den Kosten für einen Kindergartenplatz stellte sich eine Differenz von ca. 33 EUR zwischen der GK 1 und 5 dar. Im Hortbereich betrug der Unterschiedsbetrag zwischen Gemeinden der kleinsten und größten GK 17 EUR.

Ähnlich wie im Krippenbereich, zeigte sich bei der GK 4 auch bei Kindergarten und Hort eine leichte Abweichung des linearen Anstiegs. Hier sanken die Kosten sogar um einen einstelligen Betrag.

Betrachtet man den prozentualen Anstieg zwischen der GK 1 und 5 zeigte sich mit ca. 6,5 Prozent im Krippenbereich, in etwa 6,6 Prozent im Kindergartenbereich und 6,4 Prozent im Hort ein nahezu exakt gleiches Verhältnis.

4.2 Gemeindeanteil der Platzkosten für Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze

Entscheidend für den Kommunalhaushalt ist der bei der Stadt/Gemeinde verbleibende und damit selbst zu finanzierende Kostenanteil. Wie zuvor grundlegend erläutert, erfolgt eine Verteilung der aus den erforderlichen Personal- und Sachkosten bestehenden

Platzkosten auf die Eltern, den Freistaat Sachsen und die Gemeinde sowie ggf. auf den freien Träger.⁹⁵

In der nachfolgenden Ermittlung des im Jahr 2019 bei den sächsischen Gemeinden verbleibenden Kostenanteils erfolgt die Darstellung des Gemeindeanteils in Ermangelung differenzierter Daten inklusive des Eigenanteils freier Träger.

4.2.1 Gemeindeanteil der Platzkosten im Bereich Kinderkrippe

Die im Jahr 2019 entstandenen Platzkosten von durchschnittlich ca. 1.201 EUR wurden wie folgt finanziert:

Tabelle 2: Kostenverteilung der monatlichen Platzkosten eines 9 h Krippenplatzes im Freistaat Sachsen 2019

In EUR [In Prozent]	Platzkosten	Landeszuschuss	Elternbeitrag	Gemeindeanteil
GK 1	1.170,54	224,35 [19]	196,33 [17]	749,86 [64]
GK 2	1.185,54	224,35 [19]	204,53 [17]	756,67 [64]
GK 3	1.199,59	224,35 [19]	204,56 [17]	770,68 [64]
GK 4	1.199,83	224,35 [19]	206,80 [17]	768,68 [64]
GK 5	1.247,14	224,35 [18]	213,19 [17]	809,60 [65]

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten des SMI zu den Bekanntmachungen aller kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Jahr 2019.

Der Landeszuschuss setzte sich im Jahr 2019 aufgrund der Änderung des SächsKitaG vom 14.12.2018 aus drei verschiedenen Jahresbeträgen zusammen. Vom 01.01. bis 31.05.2019 erhielten die Städte und Gemeinden einen pauschalen jährlichen Landeszuschuss i. H. v. 2.455 EUR, davon zweckgebunden 75 EUR für die Schulvorbereitung. Für den Monat Juni betrug der Landeszuschuss 2.733 EUR und ab dem 01.07.2019 wurden 3.033 EUR gezahlt, jeweils unter der Berücksichtigung, dass auch hier 75 EUR zweckgebunden zur Finanzierung der Schulvorbereitung zu verwenden waren. Dies entsprach einem monatlichen Teilbetrag i. H. v. 204,58 EUR bis Mai 2019, 227,75 EUR im Juni 2019 und 252,75 EUR ab Juli 2019 je Platz, abzüglich der Pauschale für Schulvorbereitung in Höhe von monatlich 6,25 EUR, vgl. §§ 18 Abs. 1 und 23 Abs. 1 SächsKitaG.

⁹⁵ Siehe dazu: Unterunterabschnitte 3.4.2.1 bis 3.4.2.4.

Dies ergab einen durchschnittlichen monatlichen Landeszuschuss i. H. v. 224,35 EUR im Jahr 2019.

Damit wurden durch den Freistaat Sachsen in den betrachteten GK 1 bis 5 jeweils 18 bzw. 19 Prozent der notwendigen Personal- und Sachkosten übernommen. Der Elternbeitrag bewegte sich mit 17 Prozent im unteren Bereich des gesetzlich vorgegebenen Rahmens von 15 bis 23 Prozent. Eltern zahlten damit im Monat durchschnittlich zwischen 196 EUR und 213 EUR für einen neunstündigen Krippenplatz. Die finanzielle Belastung der Eltern wird damit noch möglichst geringgehalten, was wiederum zu einer Mehrbelastung der kommunalen Haushalte führt.

Im Krippenbereich verblieb mithin ein Gemeindeanteil i. H. v. 64 Prozent der gesamten erforderlichen Personal- und Sachkosten für einen Platz in den GK 1 bis 4 und 65 Prozent in der GK 5. Daraus resultierten pro 9 h betreutem Krippenkind monatliche Kosten zwischen 750 EUR und 810 EUR für die betroffene Kommune.

4.2.2 Gemeindeanteil der Platzkosten im Bereich Kindergarten

Die Finanzierung der Platzkosten von ca. 490 EUR in Gemeinden der GK 1 bis 523 EUR in GK 5 erfolgte im Jahr 2019 in folgenden Anteilen:

Tabelle 3: Kostenverteilung der monatlichen Platzkosten eines 9 h Kindergartenplatzes im Freistaat Sachsen 2019

In EUR [In Prozent]	Platzkosten	Landeszuschuss	vor dem Schulvorbereitungsjahr		Schulvorbereitungsjahr	
			Elternbeitrag	Gemeindeanteil	Elternbeitrag	Gemeindeanteil
GK 1	490,24	224,35 [46]	110,65 [23]	155,24 [32]	110,63 ⁹⁶ [23]	155,27 [32]
GK 2	499,16	224,35 [45]	116,46 [23]	158,34 [32]	116,46 [23]	158,34 [32]
GK 3	507,19	224,35 [44]	117,22 [23]	165,63 [33]	117,22 [23]	165,63 [33]
GK 4	501,67	224,35 [45]	121,40 [24]	155,92 [31]	121,40 [24]	155,92 [31]
GK 5	522,55	224,35 [43]	129,32 [25]	168,88 [32]	124,25 [24]	173,95 [33]

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten des SMI zu den Bekanntmachungen aller kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Jahr 2019.

Der Landeszuschuss betrug analog des Zuschusses für den Krippenbereich monatlich 224,35 EUR, wobei dieser aufgrund der geringeren Platzkosten einen wesentlich

⁹⁶ Die Abweichung resultiert aus den Angaben der Gemeinde Wechselburg.

größeren prozentualen Anteil darstellte. Der Freistaat Sachsen übernahm mit 43 bis 46 Prozent im Kindergartenbereich nahezu die Hälfte der erforderlichen Personal- und Sachkosten.

Bei dem Elternbeitrag und dem verbleibenden Gemeindeanteil wird zwischen dem Schulvorbereitungsjahr und den Jahren davor unterschieden. Wobei sich dabei lediglich in GK 5 ein merklicher Unterschied zeigte. Dieser resultierte aus der seit September 2018 bestehenden Beitragsfreiheit des letzten Kindergartenjahres in der Stadt Zwickau. Diese befreite die Erziehungsberechtigten im Schulvorbereitungsjahr von der Beitragspflicht.⁹⁷ In GK 1 bestand lediglich eine Differenz im einstelligen Cent-Bereich.

Der durch die Erziehungsberechtigten getragene Anteil betrug 111 EUR bis 129 EUR. Dies entsprach 23 bis maximal 25 Prozent der Platzkosten. Die Eltern werden damit im Kindergartenbereich prozentual deutlich stärker an der Finanzierung beteiligt. Betragsmäßig war ein Kindergartenplatz jedoch zwischen 84 bis 86 EUR günstiger als ein Krippenplatz.

Eine kreisangehörige Stadt/Gemeinde trug bei dieser Betreuungsart ca. ein Drittel der erforderlichen Platzkosten. Monatlich entsprach dies 155 EUR bis maximal 174 EUR.

4.2.3 Gemeindeanteil der Platzkosten im Bereich Hort

Die Kosten für einen Betreuungsplatz im Hort bemessen sich anders als im Krippen- und Kindergartenbereich an einer 6 h Betreuungszeit. Schon aus diesem Grund waren die Platzkosten mit durchschnittlich 275 EUR wesentlich geringer. Die Beteiligung des Freistaates Sachsen, der Eltern und der Stadt/Gemeinde gestaltete sich wie folgt:

⁹⁷ Vgl. Stadt Zwickau, Pressemitteilung vom 06.08.2018.

Tabelle 4: Kostenverteilung der monatlichen Platzkosten eines 6 h Hortplatzes im Freistaat Sachsen 2019

In EUR [In Prozent]	Platzkosten	Landeszuschuss	Elternbeitrag	Gemeindeanteil
GK 1	268,29	149,56 [56]	63,65 [24]	55,08 [21]
GK 2	270,62	149,56 [55]	65,96 [24]	55,10 [20]
GK 3	276,63	149,56 [54]	66,19 [24]	60,88 [22]
GK 4	271,74	149,56 [55]	68,13 [25]	54,05 [20]
GK 5	285,47	149,56 [52]	72,11 [25]	63,80 [22]

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten des SMI zu den Bekanntmachungen aller kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Jahr 2019.

Der Landeszuschuss betrug im Bereich Hort monatlich 149,56 EUR. Damit wurden mehr als 50 Prozent der monatlichen Betriebskosten für einen 6 h Hortplatz durch den Freistaat Sachsen abgedeckt. Die Erziehungsberechtigten wurden in diesem Bereich mit 24 bis 25 Prozent der Personal- und Sachkosten im Vergleich zur Krippe und dem Kindergarten prozentual am stärksten belastet. Die maximale Beitragsgrenze von 30 Prozent wurde dennoch deutlich unterschritten.

Der verbleibende Gemeindeanteil belief sich auf mindestens 54,05 EUR in GK 4 bis maximal 63,80 EUR in GK 5 je Hortplatz pro Monat. Bei dieser Betreuungsart wurde durch die jeweilige Stadt/Gemeinde mit ca. 20 bis 22 Prozent der geringste Anteil der erforderlichen Platzkosten getragen.

4.3 Gesamtkosten der Kinderbetreuung

Um aus den bereits dargestellten Platzkosten⁹⁸ die daraus resultierenden monetären Gesamtbelastungen für einen Kommunalhaushalt in den unterschiedlichen GK zu ermitteln, ist es notwendig zu wissen, wie viele Kinder im maßgeblichen Zeitraum in den Kindertageseinrichtungen betreut wurden. Grundlage für die Ermittlung bildeten die Daten des StaLa zur vertraglich vereinbarten Betreuungszeit in Stunden pro Woche unterteilt nach den unterschiedlichen Betreuungsarten.⁹⁹

⁹⁸ Siehe dazu: Unterabschnitte 4.2.1, 4.2.2 und 4.2.3.

⁹⁹ Diese Daten wurden durch das StaLa auf Anfrage zur Verfügung gestellt und sind im Online-Angebot der Genesis Datenbank nicht frei erhältlich.

Auch hier wurden die Datensätze zunächst entsprechend der angegebenen GK sortiert und jeweils der Mittelwert gebildet. Um darstellen zu können, wie viele 9 h Plätze im Bereich Krippe und Kindergarten und 6 h Plätze im Hortbereich im Jahr 2019 belegt waren, wurde die angegebene Wochenbetreuungszeit in eine tägliche Betreuungszeit umgerechnet und mit der Zahl der betreuten Kinder multipliziert. Die so ermittelte Gesamtbetreuungszeit wurde durch das jeweilige VzBÄ der Betreuungsart pro GK dividiert, um damit die fiktive Zahl der in Vollzeit betreuten Kinder zu erhalten.

Vereinbarte Betreuungszeiten über 9 h pro Tag bzw. 45 h pro Woche wurden nicht berücksichtigt, da diese auch beim Landeszuschuss keine Berücksichtigung finden und diese Plätze wie 9 h Plätze behandelt werden.

Tabelle 5: Anzahl der VzBÄ nach Betreuungsarten in kreisangehörigen Gemeinden des Freistaates Sachsen 2019

	Krippe		Kindergarten		Hort	
	Gesamtbetreuungszeit in h	Anzahl VzBÄ (9 h)	Gesamtbetreuungszeit in h	Anzahl VzBÄ (9 h)	Gesamtbetreuungszeit in h	Anzahl VzBÄ (6 h)
GK 1	207,17	23,02	506,90	56,32	315,19	52,53
GK 2	426,54	47,39	1.040,47	115,61	658,38	109,73
GK 3	723,78	80,42	1.812,23	201,36	1.143,92	190,65
GK 4	1.396,95	155,22	3.654,56	406,06	2.485,61	414,27
GK 5	3.268,65	363,18	8.658,48	962,05	5.528,36	921,39

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten des StaLa, Kinder in Tageseinrichtungen 2019.

In einer sächsischen kreisangehörigen Stadt/Gemeinde der GK 1 betrug die gesamte tägliche Betreuungszeit im Durchschnitt 207 Stunden, dies entsprach ca. 23 VzBÄ. Dies bedeutet nicht, dass auch 23 Kinder mit je einem 9 h Platz angemeldet waren. Aus der Anzahl der angemeldeten Kinder mit den unterschiedlichen vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten ergaben sich lediglich insgesamt die benannten 23 Vollzeitplätze. Im Kindergarten- und Hortbereich wurden in derselben GK mit 56 bzw. 53 mehr als die doppelte Zahl VzBÄ belegt.

Eine Gemeinde der GK 2 verfügte im Jahr 2019 über 47 VzBÄ in der Krippe, 116 im Kindergarten und 110 im Hort. In der GK 3 waren es 80 VzBÄ im Krippenbereich, 201 im Kindergarten sowie 191 im Hortbereich. In den Kindertageseinrichtungen der GK 4 wurden 155 VzBÄ in der Krippe, 406 im Kindergarten und 414 im Hortbereich betreut. Der Betreuungsumfang in der GK 5 lag im Krippenbereich bei 363 VzBÄ, im Kindergartenbereich bei 962 und im Hortbereich 921 Vollzeitplätzen.

Innerhalb der einzelnen Betreuungsarten stellte sich ausgehend von der kleinsten zur jeweils größeren GK in etwa eine Verdopplung der Anzahl der VzBÄ dar.

Als Produkt des verbleibenden Gemeindeanteils der Platzkosten und der berechneten VzBÄ ergab sich daraus für das Jahr 2019 im Krippenbereich folgende monatliche Belastung für die Kommunalhaushalte:

Tabelle 6: Die monatlichen Kosten der Kinderbetreuung im Bereich Krippe einer kreisangehörigen Gemeinde im Freistaat Sachsen 2019

	Krippe		
	Anzahl VzBÄ	Gemeindeanteil pro 9 h Platz im Monat in EUR	Monatliche Kosten der Gemeinde in EUR
GK 1	23,02	749,86	17.260,20
GK 2	47,39	756,67	35.860,63
GK 3	80,42	770,68	61.978,13
GK 4	155,22	768,68	119.312,94
GK 5	363,18	809,60	294.035,03

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten des SMI zu den Bekanntmachungen aller kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Jahr 2019 und den Daten des StaLa, Kinder in Tageseinrichtungen 2019.

Aus den erforderlichen Personal- und Sachkosten resultierte für einen Kommunalhaushalt einer kreisangehörigen Stadt/Gemeinde der GK 1 im Freistaat Sachsen im Jahr 2019 eine monatliche Belastung i. H. v. 17.260 EUR. Für Gemeinden der GK 2 fielen durchschnittlich Kosten i. H. v. 35.861 EUR, der GK 3 von ca. 61.978 EUR und der GK 4 von etwa 119.313 EUR im Monat an. In der GK 5 musste eine Gemeinde durchschnittlich 294.035 EUR im Monat aufwenden, um den ihr obliegenden Anteil für die Betreuung der Krippenkinder zu finanzieren.

Tabelle 7: Die monatlichen Kosten der Kinderbetreuung im Bereich Kindergarten einer kreisangehörigen Gemeinde im Freistaat Sachsen 2019

	Kindergarten			
	Anzahl VzBÄ	Gemeindeanteil pro 9 h Platz im Monat vor dem Schulvorbereitungsjahr in EUR	Gemeindeanteil pro 9 h Platz im Monat im Schulvorbereitungsjahr in EUR	Monatliche Kosten der Gemeinde in EUR
GK 1	56,32	155,24	155,27	8.743,91
GK 2	115,61	158,34	158,34	18.305,81
GK 3	201,36	165,63	165,63	33.350,19
GK 4	406,06	155,92	155,92	63.313,09
GK 5	962,05	168,88	173,95	163.446,99

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten des SMI zu den Bekanntmachungen aller kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Jahr 2019 und den Daten des StaLa, Kinder in Tageseinrichtungen 2019.

Unterschiede im Gemeindeanteil finden sich für die Zeit vor und in dem Schulvorbereitungsjahr nur in den GK 1 und 5. Um dies bei der weiteren Berechnung zu beachten, muss in den betroffenen GK eine Differenzierung der Anzahl der VzBÄ vorgenommen werden. Es sind keine statistischen Daten vorhanden, die eine derartige Unterscheidung vornehmen und die notwendigen Angaben, wie viele Kinder das Schulvorbereitungsjahr besuchten, auf Gemeindeebene belegen. Daher wurden diese unter Zuhilfenahme der Daten des Statistischen Berichtes Kinderbetreuung im Freistaat Sachsen 2019 K V 5 - j/19 ermittelt. Der Bericht enthält unter T 18 die Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen nach Alter und vertraglich vereinbarten Betreuungstagen. Insgesamt wurden 133.127 Kinder im Alter von 3 bis 7 Jahren betreut.

Das Schulvorbereitungsjahr absolvieren Kinder im letzten Kindergartenjahr vor dem Schuleintritt. Gemäß § 27 Abs. 1 SächsSchulG gilt die Schulpflicht für alle Kinder, die mit Beginn des Schuljahres zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollendet haben. Schulpflichtig sind auch die Kinder, die bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollendet haben und eine Anmeldung in der Schule durch die Eltern erfolgte. Ausnahmen können aufgrund des geistigen und körperlichen Entwicklungsstandes gemäß § 27 Abs. 2 und 3 SächsSchulG bestehen.

Mithin wurde angenommen, dass sich alle 7-jährigen Kinder und der Großteil der Kinder im 6. Lebensjahr im letzten Kindergartenjahr befinden. Unter der Annahme, dass sich die Anzahl der Kinder, die frühzeitig eingeschult wurden und damit schon mit 5 Jahren im Schulvorbereitungsjahr waren und die Zahl, deren Einschulung trotz des Erreichens des 6. Lebensjahres aufgrund des Stichtages zurückgestellt wurde, ausgleichen, wurden alle Kinder in der Altersklasse von 6 Jahren in die Berechnung aufgenommen.

Von den 133.127 Kindern der Altersklasse 3 bis 7 befanden sich im Jahr 2019 26.659 Kinder im Alter von 6 und 7 Jahren. Dies entsprach 20,03 Prozent. Etwa 79,97 Prozent der Kinder besuchten demzufolge nicht das Schulvorbereitungsjahr.

Um die monatlichen Kosten für eine Gemeinde der GK 1 und 5 zu ermitteln, wurde die Summe aus dem Produkt der Anzahl der VzBÄ, dem Gemeindeanteil vor dem Schulvorbereitungsjahr und dem Prozentsatz 79,97 und dem Produkt der Anzahl der VzBÄ, dem Gemeindeanteil im Schulvorbereitungsjahr und 20,03 Prozent gebildet. Eine Gemeinde der GK 1 musste demnach im Jahr 2019 durchschnittlich ca. 8.744 EUR im Monat für Platzkosten im Kindergartenbereich aufwenden, auf Gemeinden der GK 5 entfielen mit 163.447 EUR in etwa das 19-fache der Kosten.

Die monatlichen Kosten der GK 2 bis 4 wurden aufgrund des identischen Betrages des Gemeindeanteils der erforderlichen Platzkosten durch Multiplikation der Anzahl der VzBÄ mit dem jeweiligen kommunalen Anteil ohne zusätzliche prozentuale Gewichtung berechnet. Daraus ergaben sich im Jahr 2019 monatliche Kosten von ca. 18.306 EUR in kreisangehörigen Gemeinden der GK 2, ca. 33.350 EUR in GK 3 und i. H. v. 63.313 EUR in einer Stadt/Gemeinde der GK 4.

Tabelle 8: Die monatlichen Kosten der Kinderbetreuung im Bereich Hort einer kreisangehörigen Gemeinde im Freistaat Sachsen 2019

	Hort		
	Anzahl VzBÄ	Gemeindeanteil pro 6 h Platz im Monat in EUR	Monatliche Kosten der Gemeinde in EUR
GK 1	52,53	55,08	2.893,39
GK 2	109,73	55,10	6.045,78
GK 3	190,65	60,88	11.606,17
GK 4	414,27	54,05	22.391,24
GK 5	921,39	63,80	58.781,67

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten des SMI zu den Bekanntmachungen aller kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Jahr 2019 und den Daten des StaLa, Kinder in Tageseinrichtungen 2019.

Für den Hortbereich fiel die finanzielle monatliche Belastung des jeweiligen Kommunalhaushaltes im Vergleich zu den beiden voran dargestellten Betreuungsarten am geringsten aus. Dies ist auf die geringeren Platzkosten und dem daraus resultierenden kleineren verbleibenden Gemeindeanteil zurückzuführen.

Dennoch verblieben in der GK 1 ca. 2.893 EUR, die monatlich zur Finanzierung aufgewendet werden mussten, in GK 2 in etwa 6.046 EUR, in Kommunen der GK 3 mussten

ca. 11.606 EUR bereitgestellt werden und in den GK 4 und 5 jeweils 22.391 EUR und 58.782 EUR.

Zur Ermittlung der gesamten monetären Belastung eines kommunalen Haushaltes durch die Pflichtaufgabe Kinderbetreuung mittels der erforderlichen Personal- und Sachkosten wurde die Summe der monatlichen Kosten der drei Betreuungsarten Krippe, Kindergarten und Hort in jeder GK gebildet und mit dem Faktor 12 multipliziert. Die dadurch erhaltene jährliche finanzielle Belastung kommunaler Haushalte im Freistaat Sachsen im Jahr 2019 wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 9: Die bei einer kreisangehörigen Gemeinde verbleibenden Kosten der Kinderbetreuung anhand der erforderlichen Platzkosten im Freistaat Sachsen 2019

	Jährliche Kosten der Gemeinde für die Betreuungsarten Krippe, Kindergarten und Hort anhand der erforderlichen Platzkosten in EUR	Durchschnittliche Einwohnerzahl ¹⁰⁰	Kosten pro EW in EUR
GK 1	346.769,91	1.837	188,73
GK 2	722.546,65	3.906	184,98
GK 3	1.283.213,87	6.960	184,38
GK 4	2.460.207,27	14.140	173,99
GK 5	6.195.164,26	33.376	185,62

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten des SMI zu den Bekanntmachungen aller kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Jahr 2019 und den Daten des StaLa, Kinder in Tageseinrichtungen 2019.

Im Ergebnis der Berechnung ist festzustellen, dass eine kreisangehörige Stadt/Gemeinde der GK 1 mit weniger als 3.000 EW zur Finanzierung der erforderlichen Betriebskosten für die Kinderbetreuung im Jahr 2019 Kosten i. H. v. 347 TEUR tragen musste. Für eine Gemeinde der GK 2 ergab sich bereits mehr als das Doppelte der erforderlichen Auszahlungen, ca. 723 TEUR. Auszahlungen i. H. v. 1.283 TEUR mussten in der GK 3 aufgebracht werden, um die Personal- und Sachkosten zu finanzieren. In den GK 4 und 5 betrug der im Jahr 2019 getragene Gemeindeanteil ca. 2.460 TEUR und 6.195 TEUR. Zunächst stellte sich demnach eine deutliche Steigerung der Auszahlungen mit wachsender GK dar, was jedoch in erster Linie aus der wachsenden Anzahl der betreuten Kinder herrührte.

Betrachtet man die Kosten pro EW der verschiedenen GK, wird deutlich, dass besonders die kleinsten kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Vergleich zu den weiteren GK mit ca. 189 EUR pro EW finanziell am stärksten belastet wurden.

¹⁰⁰ Die durchschnittliche Einwohnerzahl wurde gebildet aus dem Mittelwert der Einwohnerzahlen aller zu einer GK zuzuordnenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Ein EW in der GK 4 musste im Jahr 2019 mit 174 EUR die geringsten Kosten für die Kinderbetreuung tragen. Einerseits lässt sich dies auf die im Vergleich zu den angrenzenden GK 3 und 5 geringer ausfallenden Platzkosten bzw. Gemeindeanteile, insbesondere im Kindergarten- und Hortbereich zurückführen, deren Wirkung sich durch die Multiplikation mit den VzBÄ und dem Faktor 12 noch verstärkt. Andererseits deutet es darauf hin, dass in Gemeinden der GK 4 der Anteil der betreuten Kinder an der Gesamteinwohnerzahl geringer war.

In den dargestellten Gesamtkosten ist noch ein etwaiger Eigenanteil freier Träger enthalten. Dies betraf im Jahr 2019 ca. 57 Prozent der Einrichtungen. Eine tiefgreifendere Unterscheidung des verbliebenen Gemeindeanteils und eine statistische Erfassung des Eigenanteils bei freier Trägerschaft stand zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeit in den statistischen Datenbanken des Freistaates Sachsen sowie auf Nachfrage nicht zur Verfügung. Auch die Landkreise als Aufsichtsbehörden hatten über die in den Gemeinden vereinbarten Eigenanteile keine Kenntnis, da diese stets individuell zwischen Stadt/Gemeinde und dem freien Träger mittels Vereinbarung bestimmt werden. Für 43 Prozent der Einrichtungen, das waren im Jahr 2019 ca. 1.282 Kindertageseinrichtungen, betrug der Eigenanteil des freien Trägers, aufgrund der kommunalen Trägerschaft 0 Prozent. Um dennoch eine Aussage zur Höhe der durch die freien Träger übernommenen Kosten treffen zu können und festzustellen, inwieweit eine weitere Differenzierung notwendig ist, wurde eine Abfrage zum Eigenanteil bei Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft bei den 416 kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Freistaates Sachsen durchgeführt. Aus den eingegangenen Antworten ließ sich Folgendes ableiten:

Der Eigenanteil der freien Träger lag insgesamt zwischen 0 und 5 Prozent, wobei sich diese prozentualen Angaben auf unterschiedliche Berechnungsgrundlagen bezogen. Zum Großteil bildeten die erforderlichen Personal- und Sachkosten den Bezug, wiederum fanden sich aber auch die erforderlichen Sachkosten allein oder die Gesamtaufwendungen als Bezugsgröße. Aufgrund der verschiedenen bzw. auch teilweise nicht benannten Referenzgrößen für den übermittelten prozentualen Eigenanteil war eine statistische Auswertung mangels ausreichender valider Daten nicht möglich.

Dennoch zeigte sich im Ergebnis der Befragung die Tendenz eines, mit unter 1 Prozent der erforderlichen Personal- und Sachkosten, sehr gering ausfallenden Eigenanteils im Falle einer freien Trägerschaft. Dies lag zum Teil daran, dass mehrere Städte/Gemeinden aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit einen Eigenanteil von 0 Prozent mit dem freien Träger vereinbart hatten.

Aus diesem Grund und da die Gemeinde ohne freien Träger verpflichtet ist, den nach Abzug des Landeszuschusses und des Elternbeitrages verbleibenden Anteil der erforderlichen Personal- und Sachkosten zu tragen, wird in der weiteren Betrachtung keine weitere Differenzierung des verbleibenden Kostenanteils vorgenommen.

4.4 Auswirkungen des errechneten Gemeindeanteils der Kinderbetreuungskosten auf einen kommunalen Haushalt

Datengrundlage für die vorgenommene Analyse der kommunalen Haushalte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Freistaat Sachsen im Jahr 2019 bildet die Kassenstatistik. In dieser werden die Ist-Einzahlungen und Ist-Auszahlungen entsprechend des kommunalen Kontenrahmens quartalsweise erfasst, vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 FPStatG. Sie gibt lediglich zahlungswirksame Vorgänge wieder. Eine Betrachtung des Ergebnishaushaltes ist mangels vorhandener statistischer Angaben zu den nicht zahlungswirksamen Vorgängen der kommunalen Haushalte nicht möglich. Dies ist u. a. auf die fehlende Datenbasis aufgrund einer bisher nur geringen Zahl aufgestellter Jahresabschlüsse im Freistaat Sachsen zurückzuführen. Zum Stand des 01.08.2019 konnten lediglich 231 aller kommunalen Körperschaften einen Jahresabschluss für das Jahr 2013 vorweisen, das entsprach ca. 51 Prozent. Ein Jahresabschluss für das Jahr 2017 war lediglich in 47 von insgesamt 496 erforderlichen Fällen vorhanden - damit bei gerade einmal 9,5 Prozent der kommunalen Körperschaften.¹⁰¹

Die Jahresrechnungsstatistik mit produktgenauer Auswertung basiert auf den Daten der Jahresergebnisse,¹⁰² deren Erhebung laut Angaben des StaLa regelmäßig erst Mitte des Folgejahres beginnt und bis Ende Januar des darauffolgenden Jahres andauert. Der aktuell verfügbare Datenstand umfasst daher lediglich das Jahr 2018. Um die Daten des für diese Arbeit maßgeblichen Haushaltsjahres 2019 abbilden zu können, wird auf die zum Zeitpunkt der Erstellung der Arbeit verfügbare, aktuellere Vierteljährliche Kassenstatistik des Jahres 2019 zurückgegriffen.

Die gewonnenen Datensätze aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden entsprechend der Einwohnerzahl aufsteigend sortiert und in die GK 1 bis 5 eingeteilt. Innerhalb der GK wurde für jede Position der Ein- oder Auszahlungen der Mittelwert gebildet. Die folgende Tabelle zeigt die durchschnittlichen Einzahlungen kreisangehöriger Gemeinden im Freistaat Sachsen im Jahr 2019.

¹⁰¹ Vgl. SRH, Jahresbericht 2019, S. 27.

¹⁰² Vgl. SSG, Gemeindefinanzbericht Sachsen 2018/19, S. 25.

Tabelle 10: Einzahlungen kreisangehöriger Gemeinden des Freistaates Sachsen 2019

In TEUR	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5
Steuern und ähnliche Abgaben	1.330	2.955	5.998	12.350	30.054
Gewerbsteuer	473	1.117	2.586	5.322	12.673
Einkommensteuer	544	1.159	2.134	4.218	10.151
Übrige Steuern	311	678	1.276	2.809	7.230
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.078	2.285	3.857	9.116	24.723
Allgemeine Schlüsselzuweisungen	384	998	1.726	4.831	15.561
Sonstige Transfereinzahlungen	2	1	0	0	6
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	171	387	547	1.276	2.982
Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und -umlagen	247	429	605	1.128	2.989
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	79	148	249	634	1.879
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	51	113	324	572	963
Abzüglich Zahlungen gleicher Ebene	128	217	305	761	2.842
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (bereinigt)	2.821	6.090	11.259	24.289	60.612
Investitionstätigkeit (bereinigt)	472	912	1.741	4.180	11.479
Investive Schlüsselzuweisungen ¹⁰³	36	92	156	438	1.407
Einzahlungen ohne Finanzierungstätigkeit (bereinigt)	3.293	7.002	12.999	28.469	72.091
Finanzierungstätigkeit (bereinigt)	52	121	315	570	1.794
Gesamteinzahlungen (bereinigt)	3.345	7.123	13.315	29.039	73.885

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten des StaLa zur Vierteljährlichen Kassenstatistik.¹⁰⁴

Anhand der tabellarischen Darstellung wird deutlich, dass der größte Teil der durch eine kreisangehörige Stadt bzw. Gemeinde generierten Einzahlungen im Jahr 2019 aus Steuern und ähnlichen Abgaben bestand. Mit Beträgen zwischen 1.330 TEUR in GK 1 und 30.054 TEUR in GK 5 entsprach diese Einzahlungsart zwischen 38 und 44 Prozent der Gesamteinzahlungen eines kommunalen Haushaltes im ausgewählten Betrachtungszeitraum. In einem Haushalt der GK 1 und 2 stellte der Gemeindeanteil der

¹⁰³ Die investive Schlüsselzuweisung wird in voller Höhe in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit erfasst, d.h. einschließlich der investiven Schlüsselzuweisungen für Instandsetzungen. Vgl. StaLa, LII - j/19, Vorbemerkungen.

¹⁰⁴ Durch Zahlungen auf gleicher Ebene, d. h. zwischen Gemeinden (und auch Gemeindeverbänden) können sich bei der Zusammenfassung mehrerer Kommunen innerhalb einer GK Doppelzahlungen ergeben. Um dies zu vermeiden, erfolgt die Bereinigung durch Abzug der Zahlungen gleicher Ebene. Diese Bereinigung kann nur global erfolgen, indem der Gesamtbetrag der Einzahlungen von gleicher Ebene sowohl von der Summe der Einzahlungen als auch der Auszahlungen abgezogen wird. Vgl. StaLa, LII - j/19, Vorbemerkungen. Gleiches gilt damit für Tabelle 11.

Einkommensteuer die stärkste Einnahmequelle unter den Steuern und ähnlichen Abgaben dar. Ab GK 3 war die Gewerbesteuer im Jahr 2019 die ertragreichste Steuerart.

Die zweitwichtigste Einnahmequelle bildeten mit 31 Prozent im Gesamtdurchschnitt die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen. Neben den allgemeinen Schlüsselzuweisungen, die in 2019 durchschnittlich 314 TEUR in GK 1, bis zu 15.561 TEUR in GK 5 und damit je nach GK der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde einen Anteil von etwa 36 bis 63 Prozent der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen betrugten, war hierunter auch der Landeszuschuss des Freistaates Sachsen für die Kinderbetreuung enthalten. Die Einnahmen aus Steuern und ähnlichen Abgaben sowie den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen bildeten bereits mehr als zwei Drittel der Gesamteinzahlungen des durchschnittlichen Kommunalhaushaltes im Freistaat Sachsen im Jahr 2019 ab.

Mit einem Anteil von 12 bis 15 Prozent stellten die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit einen weiteren wichtigen Anteil der Gesamteinzahlungen dar. Aus den darin enthaltenen Investitionszuwendungen erhielt eine kreisangehörige Stadt/Gemeinde in der GK 1 ca. 439 TEUR, in GK 2 etwa 771 TEUR, 1.372 TEUR in GK 3, ca. 3.359 TEUR in GK 4 und an eine kreisangehörige Gemeinde der GK 5 wurden im Durchschnitt 7.287 TEUR ausgezahlt. Der Anteil der Zuwendungen für Investitionen machte mit ca. 78 Prozent den Großteil der Einzahlungen im Bereich Investitionstätigkeit aus. Dabei variierte der prozentuale Anteil zwischen 90 Prozent in Kommunalhaushalten der GK 1 und 62 Prozent in GK 5.

Die verbleibenden Einzahlungen, bestehend aus sonstigen Transfereinzahlungen, öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten, privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und -umlagen sowie sonstigen Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Zinsen und sonstigen Finanzeinzahlungen, stellten ca. 15 Prozent der Einzahlungen dar.

Tabelle 11: Allgemeine Deckungsmittel kreisangehöriger Gemeinden des Freistaates Sachsen 2019

In TEUR	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5
Steuern (netto)	1.289	2.861	5.760	11.875	28.959
Allgemeine Schlüsselzuweisungen	384	998	1.726	4.831	15.561
Sonstige allgemeine Zuweisungen	46	45	49	121	334
Allgemeine Deckungsmittel	1.719	3.904	7.535	16.827	44.853

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten des StaLa zur Vierteljährlichen Kassenstatistik.

Die den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Freistaates Sachsen im Jahr 2019 zur Verfügung stehenden allgemeinen Deckungsmittel entsprachen mindestens

geringfügig mehr als der Hälfte der Gesamteinzahlungen, wobei diese mit zunehmender GK auch einen prozentual größeren Anteil bildeten. Waren bei Haushalten der GK 1 mit 51 Prozent nahezu gleich viele Einzahlungen frei verwendbar wie zweckgebunden, konnten Kommunen der GK 2 in etwa 55 Prozent, GK 3 schon 57 Prozent und GK 4 ca. 58 Prozent ihrer Finanzmittel frei verwenden. Die Städte mit über 20.000 EW verfügten im Betrachtungszeitraum sogar über 61 Prozent nicht zweckgebundener Einzahlungen. Dementsprechend lässt sich anhand der Daten des Jahres 2019 ableiten, dass mit zunehmender Größe der Stadt/Gemeinde auch mehr Möglichkeiten der finanziellen Betätigung, auch in Hinsicht auf freiwillige Aufgaben, bestanden.

Den dargestellten Einzahlungen standen im Jahr 2019 folgende Auszahlungen gegenüber:

Tabelle 12: Auszahlungen kreisangehöriger Gemeinden des Freistaates Sachsen 2019

In TEUR	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5
Personalauszahlungen	806	2.024	3.262	6.629	17.911
Versorgungsauszahlungen	0	0	1	0	0
Sach- und Dienstleistungen	613	1.219	2.214	4.657	9.535
Transferauszahlungen	1.088	2.085	4.322	9.668	27.069
Gewerbesteuerumlage	41	95	238	475	1.096
Kreisumlage	508	1.179	2.304	5.090	13.707
Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	225	432	643	1.386	3.504
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	15	33	98	142	378
Abzüglich Zahlungen gleicher Ebene	118	133	163	368	1.145
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (bereinigt)	2.630	5.660	10.377	22.114	57.252
Investitionstätigkeit (bereinigt)	618	1.326	2.357	5.560	15.002
Baumaßnahmen	519	1.041	1.932	4.179	9.172
Auszahlungen ohne Finanzierungstätigkeit (bereinigt)	3.248	6.987	12.734	27.674	72.254
Finanzierungstätigkeit (bereinigt)	103	244	565	720	3.211
Tilgung von Krediten für Investitionen	103	222	553	720	3.211
Gesamtauszahlungen (bereinigt)	3.351	7.231	13.299	28.394	75.465

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten des StaLa zur Vierteljährlichen Kassenstatistik.

Bei den Städten und Gemeinden der kleinsten GK mit unter 3.000 EW und auch bei den großen Städten mit mindestens 20.000 EW stellten die Transferauszahlungen mit ca. einem Drittel der Gesamtauszahlungen mit Abstand den deutlich größten Auszahlungsposten im Jahr 2019 dar. Insbesondere die Kreisumlage hatte daran einen essentiellen

Anteil. In 2019 entfielen darauf im Gesamtdurchschnitt aller Städte und Gemeinden 17 Prozent der Auszahlungen.

Die zweitgrößte Kostenposition bildeten die Personalauszahlungen und die zugehörigen Versorgungsauszahlungen. Mit 806 TEUR bis hin zu 17.911 TEUR entfiel ca. ein Viertel aller getätigten Auszahlungen der Kommunen auf die Personalkosten.

Für Investitionen veranlassten die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Betrachtungszeitraum Auszahlungen i. H. v. 618 TEUR in GK 1, ungefähr 1.326 TEUR in GK 2, in etwa 2.357 TEUR in GK 3, auf GK 4 entfielen 5.560 TEUR und GK 5 sogar 15.002 TEUR. Dies entsprach bei den GK 1 und 2 ca. 18 Prozent, bei GK 3 rund 17 Prozent und den GK 4 und 5 ca. 19 bzw. 20 Prozent.

Auch für Sach- und Dienstleistungen gaben die Kommunen im Jahr 2019 viel Geld aus. Mit durchschnittlich 16 Prozent mussten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, etc. ähnlich hohe Beträge aufgewendet werden.

Diese vier Auszahlungspositionen bildeten im Jahr 2019 bereits über 90 Prozent der Gesamtauszahlungen, wobei die Kosten für die Kinderbetreuung je nach Art der Trägerschaft den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen sowie den Personalauszahlungen bzw. den Transferauszahlungen im Falle einer freien Trägerschaft zuzurechnen sind.

Aus den Einzahlungen und Auszahlungen ergaben sich nachfolgend dargestellte Salden:

Tabelle 13: Bereinigte Salden der kreisangehörigen Gemeinden im Freistaat Sachsen 2019

In TEUR	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	192	430	882	2.175	3.360
Saldo Ein- und Auszahlungen ohne Finanzierungstätigkeit	46	15	265	795	-163
Saldo Ein- und Auszahlungen (gesamt)	-6	-108	15	645	-1.580

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten des StaLa zur Vierteljährlichen Kassenstatistik.

Im Freistaat Sachsen erreichten im Jahr 2019 die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in jeder GK im Durchschnitt einen positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit. Damit gelang es den kreisangehörigen Kommunen Überschüsse zu erwirtschaften,

die zur Finanzierung von Investitionen, zum Ansparen liquider Mittel und/oder zur Tilgung von Krediten verwendet werden konnten.¹⁰⁵

Unter Berücksichtigung der Investitionstätigkeit gelang es allein den Kommunen der GK 5 nicht, einen positiven Saldo aus Ein- und Auszahlungen ohne Finanzierungstätigkeit vorzuweisen. Betrachtet man den Saldo aus den gesamten Ein- und Auszahlungen eines kommunalen Haushaltes, so reichten in den GK 1, 2 und 5 die erwirtschafteten Einzahlungen nicht aus, um die anfallenden Auszahlungen vollständig zu decken. Lediglich den Städten/Gemeinden der GK 3 und 4 gelang es im Jahr 2019 durchschnittlich einen positiven Saldo aus den gesamten Ein- und Auszahlungen zu erzielen.

Der Haushaltsausgleich setzt im Finanzhaushalt gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO voraus, dass ein Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgewiesen wird, der ausreicht, um die ordentliche Kredittilgung und den Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften zu decken. Verfügbare Mittel können zur Deckung verwendet werden.¹⁰⁶ Um den Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes im Jahr 2019 beurteilen zu können, ist demnach eine Unterscheidung in ordentliche und außerordentliche Tilgung von Krediten für Investitionen notwendig. Diese Unterscheidung findet sich in der Kassenstatistik nicht wieder.

Da die ordentliche Kredittilgung aufgrund bestehender Verträge mit festgesetzter Tilgungsrate eine relativ genau planbare Größe darstellt, lässt sich unter Einbeziehung der Planwerte der ordentlichen Tilgung aus dem Frühwarnsystem des Freistaates Sachsen dennoch eine Aussage treffen. Sofern eine Abweichung von mehr als 10 TEUR oberhalb der Planwerte vorlag, wurde der Wert aus dem Frühwarnsystem angenommen, da in diesem Fall anzunehmen war, dass eine außerordentliche Tilgung den Grund für die größere Differenz darstellte. Andernfalls war der tatsächliche Wert maßgeblich.

Aus dem Betrag des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für ordentliche Tilgungsleistungen wurden im Jahr 2019 folgende Nettoinvestitionsmittel i. S. d. Abschnitt A Ziffer I Nr. 5 d) VwV KomHWi ausgewiesen:

Tabelle 14: Ordentliche Tilgung und Nettoinvestitionsmittel kreisangehöriger Gemeinden im Freistaat Sachsen 2019

In TEUR	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5
Ordentliche Tilgung	63	136	333	485	1.335
Nettoinvestitionsmittel	129	293	549	1.690	2.025

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten des StaLa zur Vierteljährlichen Kassenstatistik sowie des SMI zum Frühwarnsystem des Freistaates Sachsen.

¹⁰⁵ Vgl. Jänchen, in: Hoffmann/Jänchen/Wirth, NKHR, S. 139 f.

¹⁰⁶ Siehe dazu: Unterabschnitt 2.2.4.

Demnach gelang im Jahr 2019 im Durchschnitt den Städten/Gemeinden aller fünf betrachteten GK der Haushaltsausgleich nach § 72 Abs. 4 SächsGemO bereits ohne die Verwendung verfügbarer Mittel. Dennoch ist der verbleibende finanzielle Spielraum begrenzt. Durch die abzüglich der bereits bestehenden Tilgungsverpflichtungen erwirtschafteten Mittel sind insbesondere in den GK 1 und 2 vor allem größere Investitionen ohne Fördermittel oder Kreditaufnahmen nur limitiert möglich.

Um feststellen zu können, ob die Pflichtaufgabe Kinderbetreuung wirklich eine monetäre Belastung für einen kommunalen Haushalt darstellt, wird nachfolgend betrachtet, in welchem Verhältnis der bei einer Gemeinde im Jahr 2019 durchschnittlich verbleibende Kostenanteil der Kinderbetreuung zu den im Haushalt angefallenen Gesamtauszahlungen sowie zu den allgemeinen Deckungsmitteln stand.

Tabelle 15: Anteil der Kinderbetreuung am Haushalt kreisangehöriger Gemeinden im Freistaat Sachsen 2019

In TEUR [In Prozent]	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5
Verbleibende Kosten Kinderbetreuung	347	723	1.283	2.460	6.195
Gesamtauszahlungen	3.351	7.231	13.299	28.394	75.465
Anteil Kinderbetreuung an Gesamtauszahlungen	[10]	[10]	[10]	[9]	[8]
Allgemeine Deckungsmittel	1.719	3.904	7.535	16.827	44.853
Verhältnis Auszahlungen Kinderbetreuung zu allgemeinen Deckungsmitteln	[20]	[19]	[17]	[15]	[14]

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten des StaLa.

Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Freistaates Sachsen im Jahr 2019 zu tragenden erforderlichen Betriebskosten für die Kinderbetreuung betragen durchschnittlich 9 Prozent der gesamten Auszahlungen. Dabei waren die Gemeinden der GK 1 bis 3 mit einem Anteil von 10 Prozent an den Gesamtauszahlungen mehr belastet, als die GK 4 mit ca. 9 Prozent und die GK 5 mit einem Anteil von ca. 8 Prozent.

Setzt man den verbleibenden kommunalen Kostenanteil der Betriebskosten zu den erwirtschafteten allgemeinen Deckungsmitteln des Jahres 2019 ins Verhältnis, betragen diese im Durchschnitt 17 Prozent. Wobei auch hier die GK mit geringeren Einwohnerzahlen prozentual stärker belastet waren. Gemeinden mit unter 3.000 EW mussten ca. 20 Prozent ihrer allgemeinen Deckungsmittel dazu aufwenden, den verbleibenden Gemeindeanteil der Kinderbetreuung zu finanzieren. In den GK 2 und 3 waren dies 19 und 17 Prozent. Auch für die GK 4 und 5 war der Anteil mit 15 und 14 Prozent dennoch hoch.

Damit war im Jahr 2019 durchschnittlich mehr als ein Sechstel der allgemeinen Deckungsmittel der Städte und Gemeinden durch die Ausgaben für die Kinderbetreuung, d. h. durch den Gemeindeanteil an den erforderlichen Sach- und Personalkosten, gebunden und hat damit den finanziellen Spielraum erheblich eingeschränkt.

Die dargestellten Prozentsätze bilden jedoch nur einen Anteil der tatsächlichen monetären Belastung durch die Kinderbetreuung ab. Darüber hinaus fallen weitere Kosten an, die in die Betrachtung einbezogen werden müssen.

Im Jahr 2019 wurden im Freistaat Sachsen ca. 2.630 Kinder in Kindertagespflegestellen betreut.¹⁰⁷ Die im Rahmen dieser Betreuungsart angefallenen Kosten und der dabei verbleibende gemeindliche Anteil darf bei der Betrachtung nicht außer Acht gelassen werden, auch wenn eine genaue Bezifferung mangels vorhandener Daten auf Gemeindeebene nicht möglich ist.

Hinzu kommen außerdem Aufwendungen für Abschreibungen, Mieten und Zinsen.¹⁰⁸ Diese sind zwar gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG auszuweisen, finden jedoch keine Berücksichtigung bei der Ermittlung der Elternbeiträge. Die Abschreibungen als nicht zahlungswirksame Aufwendungen belasten zwar zunächst nur den Ergebnishaushalt, dennoch muss die Stadt oder Gemeinde auch diese erwirtschaften, um nach Ende der Nutzungsdauer über die finanziellen Mittel zu verfügen, entsprechende Neuanschaffungen tätigen zu können.

Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in den Bekanntmachungen nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Jahr 2019 angegebenen Werte für Abschreibungen, Mieten und Zinsen bildeten jedoch keine valide Datenquelle. Viele Kommunen haben keine bzw. zweifelhafte Werte, insbesondere im Bereich der Abschreibungen, angegeben. Gründe für diese teilweise unvollständigen bzw. unplausiblen Daten lagen unter anderem in den Ungenauigkeiten durch die Zusammenführung der Angaben kommunaler und freier Träger, fehlenden Berechnungsgrundlagen und insbesondere in fehlenden Jahresabschlüssen.¹⁰⁹ Da bereits aufgrund der erheblichen Rückstände bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse keine zuverlässigen Daten vorlagen, konnte mittels der vorhandenen Werte keine weitere zahlenmäßige Auswertung der Aufwendungen für Abschreibungen, Mieten und Zinsen stattfinden. Dennoch ist auch ohne Nennung konkreter Werte festzuhalten, dass diese Kosten neben den bereits dargestellten Betriebskosten im Jahr 2019 anfielen und zur weiteren Belastung der kommunalen Haushalte beitrugen.

¹⁰⁷ Vgl. StaLa, Kinder in Tagespflegestellen 2019.

¹⁰⁸ Siehe dazu: Unterabschnitt 3.4.2.

¹⁰⁹ Siehe dazu: Abschnitt 4.4, S. 39.

Darüber hinaus müssen auch die im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung entstandenen Investitionskosten bei der Betrachtung der monetären Belastung Beachtung finden. Beispielweise für den Neu- oder Umbau von Kindertageseinrichtungen oder für den Erwerb von Ausstattungsgegenständen. Auch wenn die Städte und Gemeinden dabei durch Förderprogramme, gerade bei der Finanzierung der Baukosten, unterstützt werden, verbleibt in der Regel ein Eigenanteil, den die Kommunen aus liquiden Mitteln oder mithilfe von Krediten finanzieren müssen.

Somit ist festzustellen, dass der im Jahr 2019 auf die Pflichtaufgabe Kinderbetreuung tatsächlich entfallene Anteil der Auszahlungen die berechneten 9 Prozent noch überschritten hat. Hierbei können Unterschiede zwischen Gemeinden mit Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und Städten/Gemeinden, in denen die Kindertageseinrichtungen ausschließlich oder teilweise durch freie Träger betrieben wurden, bestehen. Bei kommunaler Trägerschaft verbleiben alle dargestellten Kosten bei der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde. Bei freier Trägerschaft besteht zumindest die Möglichkeit, dass ein Teil der Kosten durch den freien Träger im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit übernommen wird.

4.5 Exkurs: Auswirkungen bei freier Trägerschaft der Kindertageseinrichtungen

Der Betrieb einer Kindertageseinrichtung durch einen freien Träger hat zunächst zur Folge, dass ein weiterer Akteur in die Finanzierung einbezogen wird.

Der freie Träger stellt einen Haushaltsplan auf und legt diesen der Gemeinde rechtzeitig, i. d. R. bis zum 31.10. des Vorjahres, zur Bestätigung vor. Mit Bestätigung verpflichtet sich die Stadt/Gemeinde die veranschlagten Kosten zu finanzieren.¹¹⁰ Abhängig von der individuell getroffenen Finanzierungsvereinbarung übernimmt der Träger einen Teil der Betriebskosten selbst und reduziert damit die von der Stadt oder Gemeinde zu tragenden Ausgaben. Auch bei anfallenden Baukosten zur Errichtung oder Sanierung der Kindertageseinrichtungen soll der Träger einen Teil der Kosten übernehmen und damit der Kommunalhaushalt entlastet werden. Im Gemeindehaushalt findet sich dieser Anteil vollständig im Konto „Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke“ wieder. Im Jahr 2019 war die finanzielle Beteiligung aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit der freien Träger mit unter 1 Prozent der erforderlichen Personal- und Sachkosten sehr begrenzt.¹¹¹ Dementsprechend ist auch bei den 2019 angefallenen Baukosten nicht von einem wesentlich höheren Eigenanteil auszugehen.

¹¹⁰ Vgl. Muhr, SächsKitaG, S. 66 f.

¹¹¹ Siehe dazu: Abschnitt 4.3.

Von einer merklichen finanziellen Entlastung kann anhand dieser Zahlen nicht gesprochen werden. Jedoch bestehen bspw. bei den Personalkosten ggf. mangels tarifvertraglicher Bindung für freie Träger größere Spielräume, die insgesamt das Anbieten der Aufgabe Kinderbetreuung kostengünstiger möglich machen. Im Gegenzug ermöglicht dies den freien Trägern aber auch übertariflichen Lohn zu zahlen, was das Anwerben von überdurchschnittlich ausgebildetem Fachpersonal erleichtert und so eine qualitativ hochwertige Betreuung sichergestellt werden kann.

Unabhängig von der finanziellen Seite können mit der Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung weitere Pflichten einhergehen. Ist die Gemeinde Träger der Einrichtung, ist sie Arbeitgeber mit allen Arbeitgeberpflichten. Der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde obliegt die Steuerung und Überwachung, fachliche Beratung, die Personalakquise und -verwaltung und vieles mehr. Der Träger ist darüber hinaus verantwortlich für Einhaltung der Bestimmungen zur Hygiene sowie dem Unfall- und Arbeitsschutz. Bei freier Trägerschaft entfallen all diese Aufgaben für die Kommune und es bleiben nur die Pflichten aus der Trägervereinbarung, wie bspw. quartalsweise Vorauszahlungen oder eine jährliche Betriebskostenabrechnung.¹¹²

Auch aus pädagogischer Sicht kann eine freie Trägerschaft Vorteile mit sich bringen. Der in § 9 Abs. 2 SächsKitaG verankerte Vorrang der freien Trägerschaft soll die gewünschte Trägervielfalt hervorheben.¹¹³ Die pädagogische Ausrichtung bzw. das Konzept bildet die Grundlage für die pädagogische Arbeit innerhalb der Kindertageseinrichtung und ist damit eine wichtige Entscheidungsgrundlage bei der Wahl der Einrichtung für die Eltern. Oft ist diese bei den freien Trägern wesentlich differenzierter. Die Angebote reichen dabei über Konzepte nach Kneipp, Waldorf, Montessori bis hin zu Wald- oder Bewegungskindergärten. In kommunalen Objekten verbleibt es oft bei der Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans.

5 Mögliche Perspektiven zur Entlastung der Gemeinden bei der Finanzierung der Kinderbetreuung

Wie bereits aufgezeigt, schränken die bei der Gemeinde verbleibenden Kosten der Kinderbetreuung den ohnehin begrenzten Verfügungsrahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiter ein. Im Folgenden sollen verschiedene Ansätze zur Entlastung der Gemeinden dargestellt werden:

¹¹² Vgl. Muhr, SächsKitaG, S. 67.

¹¹³ Vgl. ebd., S. 29.

5.1 Erhöhung des Landeszuschusses

Ein möglicher Ansatz zur Entlastung der kommunalen Haushalte kann es sein, die finanzielle Beteiligung durch den Freistaat Sachsen zu erhöhen. Dabei muss nicht zwingend eine globale, d. h. eine alle Betreuungsarten umfassende Erhöhung erfolgen. Vielmehr könnte eine Differenzierung in der Höhe des Landeszuschusses für Kindergärten und Kinderkrippen zur Senkung der kommunalen Kosten beitragen. Gerade im Krippenbereich, der aufgrund des gesetzlich vorgegebenen Betreuungsschlüssels die höchsten Personalkosten verursacht, könnte eine höhere Beteiligung des Freistaates zu einer deutlichen Entlastung der Kommunen beitragen. Dieser Ansatz ist jedoch nicht durch die Städte/Gemeinden selbst realisierbar.

5.2 Erhöhung des Elternbeitrages

Eine weitere Möglichkeit zur Entlastung der Kommunen bei der Finanzierung der Kinderbetreuung kann die Erhöhung der Elternbeiträge sein. Aktuell ist der Elternbeitrag differenziert nach der Betreuungsart durch das SächsKitaG in seiner Höhe prozentual begrenzt. Der mögliche gesetzliche Rahmen zur Kostenbeteiligung der Eltern wurde im Jahr 2019 nicht ausgeschöpft. Hier hat eine Gemeinde selbst eine sofortige Handlungsoption zur Entlastung ihres Haushaltes. Doch auch wenn es im monetären Interesse der Städte und Gemeinden liegt, durch eine Erhöhung der Elternbeiträge den eigenen Verbrauch der Haushaltsmittel zu reduzieren, steht dem ein politisches Interesse entgegen. Die Erziehungsberechtigten werden durch Beitragserhöhungen zunehmend belastet. Im Jahr 2019 erhielten Eltern für das erste Kind einen monatlichen Kindergeldbetrag i. H. v. 204 Euro.¹¹⁴ Dies entsprach in etwa dem Elternbeitrag im Krippenbereich. Im Kindergartenbereich mussten ca. 58 Prozent und im Hortbereich in etwa 33 Prozent des Kindergeldes für die Betreuung aufgewendet werden. Insbesondere für Eltern von Kindern im Krippen- und Kindergartenalter bleibt somit wenig von der erhaltenen Geldleistung übrig. Gerade in strukturschwachen Regionen des Freistaates Sachsen stellen die Elternbeiträge für Erziehungsberechtigte mit geringem Einkommen bereits auf dem bestehenden Niveau eine erhebliche finanzielle Belastung dar.

Kindertageseinrichtungen und deren Gebührensätze bilden einen nicht zu vernachlässigenden Standortfaktor für die jeweilige Kommune und können sich positiv auf einen möglichen Zuzug junger Familien auswirken, was wiederum zu steigenden Steuereinnahmen führen kann. Zudem besteht für die Eltern nicht die Pflicht, ihre Kinder in der

¹¹⁴ Der Kindergeldbetrag i. H. v. 204 EUR galt gemäß § 6 BKKG ab dem 01.07.2019.

Wohnortgemeinde betreuen zu lassen. Auch eine Anmeldung in Nachbargemeinden ist bei erheblich höheren Gebührensätzen denkbar.

Die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages erfolgt in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dabei ist keine Zustimmung erforderlich, es muss lediglich eine Anhörung erfolgen und die abgegebenen Stellungnahmen mit in die Überlegungen einbezogen werden. Die letztendliche Entscheidung obliegt der Stadt bzw. Gemeinde.¹¹⁵ Obwohl mit der Erhöhung der Elternbeiträge somit eine sofortige Handlungsoption besteht, bedarf diese gerade im Hinblick auf die politischen Interessen dennoch einer gründlichen Abwägung.

5.3 Berücksichtigung weiterer Kosten in der Kalkulation der Elternbeiträge

Die Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge bilden die zuletzt bekanntgemachten Personal- und Sachkosten i. S. d. § 14 Abs. 1 SächsKitaG. D. h. nur die Personal- und Sachkosten, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich sind. Von diesen anteiligen Kosten dürfen den Eltern in Abhängigkeit von der Betreuungsart maximal 23 bzw. 30 Prozent zur Finanzierung auferlegt werden.

Die Regelung zur Berechnung des Elternbeitrages schließt damit wesentliche Kostenpositionen aus. Insbesondere die Aufwendungen für Abschreibungen, Mieten und Zinsen bleiben trotz Bekanntmachung unberücksichtigt.

Anders verhält es sich bei den Benutzungsgebühren für andere öffentliche Einrichtungen. Der Kostendeckungsgrundsatz in § 10 Abs. 1 SächsKAG erlaubt es den Gemeinden nur Gebühren zu erheben, die höchstens die Gesamtkosten decken. Der in § 11 SächsKAG weiter eingegrenzte Kostenbegriff - als Grundlage der Gebühr - umfasst alle laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten einer öffentlichen Einrichtung.¹¹⁶ Dazu zählen neben den Personal- und Sachkosten u. a. Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungskosten oder auch Entgelte für Fremdleistungen.¹¹⁷ Zusätzlich werden kalkulatorische Zinsen i. S. d. § 12 SächsKAG und Abschreibungen abzüglich etwaiger Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gemäß § 13 Abs. 1 SächsKAG berücksichtigt.

Auch wenn es sich bei Kindertageseinrichtungen um öffentliche Einrichtungen handeln kann, finden die §§ 9 ff. SächsKAG und damit auch das gebührentypische Kostendeckungsprinzip hier keine Anwendung.¹¹⁸ Im Bereich der Kindergartengebühren bzw. Elternbeiträge wird durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen eine Kostenunterdeckung vorgegeben.

¹¹⁵ Vgl. Muhr, SächsKitaG, S. 37.

¹¹⁶ Vgl. Büchel, in: Büchel/Patt, SächsKAG, Rn. 3 zu § 11.

¹¹⁷ Vgl. ebd., Rn. 8 f. zu § 11.

¹¹⁸ Vgl. ebd., Rn. 90 zu § 9.

Würden weitere anfallende Kosten in die Berechnung der Elternbeiträge einbezogen, analog den Regelungen des SächsKAG, könnten die Eltern auch unter Beibehaltung der festgelegten Prozentsätze an einem größeren Teil der Kosten beteiligt werden. Der Gemeinde würde dabei immer noch die Möglichkeit offenbleiben, durch das Herabsetzen der prozentualen Beteiligung die Belastung der Eltern zu steuern. Die zunehmende Belastung der Erziehungsberechtigten bleibt aber auch hier ein Problem.¹¹⁹

5.4 Beteiligung freier Träger

In den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Freistaates Sachsen, in denen Kindertageseinrichtungen bereits anteilig oder vollständig von freien Trägern betrieben werden, ist die finanzielle Beteiligung auf Grundlage der dafür abzuschließenden individuellen Finanzierungsvereinbarungen mit unter einem Prozent sehr gering. Dies liegt teilweise an der mangelnden Leistungsfähigkeit der Träger, teilweise aber auch an veralteten Vereinbarungen oder mangelnden Verhandlungen der Kommunen. Somit kann auch in diesem Punkt eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde selbst tätig werden, indem bestehende Finanzierungsvereinbarungen überprüft und ein höherer Eigenanteil des freien Trägers im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit vereinbart werden, was wiederum zur Entlastung des kommunalen Haushaltes beitragen kann. Ebenso könnte sowohl bei Neuerrichtungen als auch bei bereits bestehenden kommunalen Kindertageseinrichtungen über den Betrieb durch einen freien Träger nachgedacht werden.

5.5 Berücksichtigung der Kinderbetreuung im kommunalen Finanzausgleich

Die zuvor dargestellten Perspektiven zur Entlastung der Gemeinden bezogen sich auf den Bereich der Kinderbetreuung. Jedoch kann auch die Verbesserung der allgemeinen Finanzsituation eine mögliche Strategie zur Entlastung sein.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten zur Ergänzung ihrer sonstigen Einzahlungen und zur Stärkung ihrer Finanzkraft vom Freistaat Sachsen allgemeine Schlüsselzuweisungen nach § 5 ff. SächsFAG. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen bemisst sich gemäß § 6 Abs. 1 SächsFAG nach der Steuerkraft der Stadt bzw. Gemeinde und dem durchschnittlichen Finanzbedarf, der sogenannten Bedarfsmesszahl.

Dabei berechnet sich die Bedarfsmesszahl aus dem um den Gesamtansatz vervielfältigten Grundbetrag. Der Gesamtansatz besteht dabei aus einem Hauptansatz auf Grundlage der Einwohnerzahl und dem Schüleransatz.

Durch den Schüleransatz soll der Belastung durch die Schulträgerschaft Rechnung getragen werden. Grundlage dafür bilden die Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik

¹¹⁹ Siehe dazu: Abschnitt 5.3.

des Schuljahres. Diese werden mittels nach Schularten differenzierten Prozentsätzen gewichtet. Damit werden die nach der Schulart variierenden Kostenbelastungen in die Berechnungen einbezogen.¹²⁰

Überschreitet die Bedarfsmesszahl die ermittelte Steuerkraftmesszahl, erhält die jeweilige Stadt oder Gemeinde gemäß § 9 SächsFAG 75 Prozent des Unterschiedsbetrages. Ebenso wie die Belastung aus der Schulträgerschaft könnte die monetäre Belastung der Kinderbetreuung durch einen entsprechenden Ansatzfaktor in die Berechnungen einbezogen werden. Auch hier wäre eine Differenzierung der Betreuungsarten aufgrund der unterschiedlich hohen Kosten und der damit auch differenzierten Belastung denkbar.

Im Zuge der Neugestaltung des Finanzausgleichs für die Jahre 2021/2022 wurde u. a. ein solcher Ansatz aufgegriffen und in einem wissenschaftlichen Gutachten untersucht.¹²¹

Zum jetzigen Zeitpunkt soll im neuen SächsFAG eine entsprechende Berücksichtigung der Belastung durch die Kinderbetreuung im Finanzausgleich erfolgen. Laut dem Gesetzentwurf setzt sich der künftige Gesamtansatz aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz und einem Ansatz für frühkindliche Bildung zusammen und bezieht so die finanzielle Belastung aus der Aufgabe Kinderbetreuung in die Berechnung des Finanzbedarfs mit ein.¹²²

Bei der Verteilung der allgemeinen Schlüsselzuweisung wird somit der tatsächliche Bedarf der Kommunen stärker berücksichtigt. Gerade vor dem Hinblick, dass die Kinderbetreuung wesentliche Mittel bindet, ist diese Anpassung wichtig und kann zur besseren Finanzausstattung der Kommunen beitragen. Der Gesetzesbeschluss durch den Sächsischen Landtag ist im Frühjahr 2021 geplant.

6 Fazit

Den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Freistaat Sachsen obliegt die Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen und damit die Kinderbetreuung als weisungsfreie Pflichtaufgabe. Bei der Finanzierung werden sie, neben möglichen Zuwendungen im Bereich der Baukosten, beim Aufbringen der erforderlichen Personal- und Sachkosten durch die Erziehungsberechtigten, den Freistaat Sachsen und ggf. durch einen freien Träger unterstützt.

Ziel dieser Diplomarbeit war es, herauszuarbeiten, inwiefern die kommunalen Haushalte durch die Pflichtaufgabe Kinderbetreuung unverhältnismäßig belastet werden oder ob

¹²⁰ Vgl. SSG, Gemeindefinanzbericht Sachsen 2018/19, S. 162 f.

¹²¹ Vgl. Schiller/Cordes/Richter, Gutachten zum FAG ab 2021, S. 36 ff.

¹²² Vgl. Gesetzentwurf zum SächsFAG 2021/2022 in LT-Drs. 7/4550, § 7 Abs. 5.

die bestehenden Regelungen zur Finanzierung die Gemeinden bereits ausreichend entlasten. Zudem sollten Perspektiven im Hinblick auf die Finanzierung dieser Aufgabe gegeben werden.

Mittels der durchgeführten Berechnungen zeigte sich, dass trotz der gesetzlich normierten breiten Kostenverteilung die Hauptlast der Finanzierung der erforderlichen Personal- und Sachkosten im Jahr 2019 mit einem Anteil von 42 Prozent bei den Städten/Gemeinden lag. Die Beteiligung der freien Träger auf Grundlage der Finanzierungsvereinbarungen war mit unter 1 Prozent im Jahr 2019 sehr gering. Die verbleibende finanzielle Belastung der Kommunalhaushalte betrug je nach GK zwischen 347 TEUR und 6.195 TEUR.

Im Durchschnitt zeigte sich im Jahr 2019 bei allen GK ein ausgeglichener Finanzhaushalt, der finanzielle Spielraum war jedoch gering. Die im Jahr erwirtschafteten Zahlungsmittel aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der aufzubringenden ordentlichen Tilgung reichten in den kleineren GK allein nicht für größere Investitionen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass es sich lediglich um Durchschnittswerte handelt und das dies nicht bedeutet, dass allen Städten und Gemeinden auch tatsächlich der Haushaltsausgleich gelang. Die Gesamteinzahlungen haben nur in den GK 3 und 4 ausgereicht um die gegenüberstehenden Gesamtauszahlungen zu decken.

Die Auszahlungen für die Pflichtaufgabe Kinderbetreuung entsprachen im Jahr 2019 einem durchschnittlichen Anteil von 9 Prozent an den Gesamtauszahlungen. Sie haben mit etwa einem Sechstel einen erheblichen Teil der den Städten/Gemeinden zur Verfügung stehenden allgemeinen Deckungsmittel gebunden. Diese Quoten bilden jedoch nur ein Mindestmaß ab, die tatsächliche Belastung war noch höher.

Die Kinderbetreuung bindet einen erheblichen Anteil der den Gemeinden zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und beschränkt mithin das Tätigwerden im Bereich freiwilliger Aufgaben und dadurch auch das Recht der kommunalen Selbstverwaltung. Die in der Einleitung angeführten Zitate haben damit durchaus ihre Berechtigung.

Bei den ermittelten Kosten der Kinderbetreuung bezogen auf die Einwohnerzahl konnte verdeutlicht werden, dass besonders die kleineren Gemeinden die Auswirkungen aufgrund ihrer geringeren Finanzausstattung stärker spüren.

Eine Entlastung der Kommunalhaushalte erscheint aufgrund dieser Analyse der monetären Belastung sinnvoll.

Die Maßnahmen, die kreisangehörige Städte und Gemeinden eigenständig in Angriff nehmen können, sind gerade auch aus politischer Sicht begrenzt. Insbesondere kann das Einsparen von Kosten durch Reduzierung der Qualität der frühkindlichen Bildung

keine Option darstellen. Auch eine zunehmende Belastung der Erziehungsberechtigten kann nur in geringem Maße einen Lösungsansatz bilden. Diese sind gerade mit den Beiträgen für einen Krippen- oder Kindergartenplatz bereits erheblich finanziell belastet.

Zur Unterstützung der Gemeindehaushalte bedarf es hier einer Einwirkung von außen.

Die vorgesehene Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs stellt, meiner Meinung nach, eine Erfolg versprechende Entlastungsmöglichkeit dar. Eine neue Berechnungsgrundlage durch den zusätzlichen Ansatzfaktor der frühkindlichen Bildung würde in die bisherige Verteilung der Finanzmittel zielgerichtet eingreifen. Insbesondere kleinere Gemeinden mit einer geringen Steuerausstattung und einer Vielzahl zu betreuenden Kindern könnten hiervon profitieren. Inwieweit das neue Berechnungsmodell ausreichend Wirkung entfaltet, werden die kommenden Jahre zeigen.

Kernsätze

1. Gemäß § 9 SächsKitaG sind die Träger für die Bereitstellung bzw. den Betrieb von Kindertageseinrichtungen verantwortlich. Ist kein freier Träger bereit eine im Bedarfsplan erforderliche Kindertageseinrichtung zu übernehmen, ist die Gemeinde zur Übernahme der Trägerschaft und somit zur Übernahme der Aufgabe Kinderbetreuung verpflichtet.
2. Ein wesentlicher Anteil der Kosten der Kinderbetreuung resultiert aus den erforderlichen Sach- und Personalkosten. An der Finanzierung beteiligen sich der Freistaat Sachsen, die Eltern und die Gemeinde sowie ggf. der freie Träger.
3. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden tragen mit ca. 42 Prozent den größten Anteil der anfallenden erforderlichen Betriebskosten.
4. Trotz eines im Jahr 2019 durchschnittlich ausgeglichenen Finanzhaushaltes, haben gerade Städte und Gemeinden in den unteren GK nur geringe finanzielle Spielräume.
5. Allein die Kosten der Kinderbetreuung aus den erforderlichen Sach- und Betriebskosten entsprachen im Jahr 2019 durchschnittlich 9 Prozent der Gesamtauszahlungen sowie mehr als einem Sechstel der den Kommunen zur Verfügung stehenden allgemeinen Deckungsmittel.
6. Die dargestellten Prozentsätze bzw. Anteile decken nur einen Teil der insgesamt anfallenden monetären Belastung durch die Kinderbetreuung ab. Die tatsächliche Belastung ist noch höher.
7. Eine Entlastung des kommunalen Haushaltes durch eine Reduzierung der Betreuungsqualität oder die übermäßig starke Belastung der Eltern kann keine Lösung sein.
8. Der künftige Finanzausgleich kann eine adäquate Perspektive zur Finanzierung, insbesondere für die stärker belasteten Gemeinden mit geringer Einwohnerzahl, darstellen.

Anhang

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Sächsische Zeitung - Stadtrat beschließt Erhöhung der Kitagebühren.....	VIII
Anhang 2: Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Stadt Görlitz für das Jahr 2019	XI
Anhang 3: Muster-Rahmenvereinbarung	XIII
Anhang 4: Kalkulationsblatt.....	XIX
Anhang 5: Platzkosten getrennt nach erforderlichen Personal- und Sachkosten.....	XXI

Anhang 1: Sächsische Zeitung - Stadtrat beschließt Erhöhung der Kitagebühren

05.02.2020 06:00 Uhr

Stadtrat beschließt Erhöhung der Kitagebühren

Bautzens Verwaltung hatte einen drastischen Anstieg der Elternbeiträge gefordert. Nun haben die Stadträte eine andere Entscheidung gefällt.



Die Kosten für die Betreuung von Kindern steigt. In Bautzen müssen Eltern ab Mai tiefer in die Tasche greifen. Symbolfoto: dpa © dpa
Von Theresa Hellwig 4 Min. Lesedauer

Bautzen. Zugestimmt hat die SPD im Stadtrat 20 Jahre lang, ja. Das gibt Fraktionschef Roland Fleischer im Stadtrat selber zu – nur, um dann lautstark hinterherzuschieben: Jetzt ist Schluss. „Wir als SPD stimmen der Erhöhung nicht zu.“ Denn was an diesem Tag im Bautzener Stadtrat auf dem Tisch liegt, ist Usus: Die Erhöhung der Elternbeiträge steht regelmäßig an. In diesem Jahr hatte Bautzens Verwaltung aber eine besonders drastische Erhöhung gefordert – und damit für Diskussionen gesorgt. Bei der Stadtratssitzung nun stand die Entscheidung aus.

„Jeder noch so ehrenwerte Vorschlag einzelner Fraktionen“, hatte die Stadt zuvor an die Räte appelliert, „die Eltern zu entlasten oder gar von der Finanzierung der Kinderbetreuung zu entbinden, würde den städtischen Haushalt in eine Schiefelage versetzen“.

Kosten für Energie und Lohn gestiegen

Die Erhöhung der Elternbeiträge sei wegen der steigenden Energiepreise notwendig, die auch Kitas und Krippen treffen. Auch die steigenden Lohnkosten für das Personal und der bessere Betreuungsschlüssel in den Einrichtungen lasse die Kosten für die Betreuung steigen.

Eltern zahlen in Sachsen einen prozentualen Anteil für die Betreuung ihrer Kinder. Die Städte und Gemeinden können in gewissem Rahmen selber festlegen, wie groß dieser prozentuale Anteil ist. Weil die Kosten und Preise für die Betreuung steigen, hatte die Stadt Bautzen gefordert, diesen prozentualen Anteil beizubehalten – sodass unter dem Strich die Gebühren für die Eltern deutlich steigen. Die Betreuung eines Kindes für neun Stunden in einer Krippe, so wollte es die Stadtverwaltung, hätten dann 250 Euro im Monat kosten sollen. Zuvor waren es 210 Euro.

Auf Mindestmaß geeinigt

Einige Bautzener Stadträte hatten sich jedoch vehement gegen diesen Vorschlag gestemmt. Im Sozialausschuss hatten Räte und Verwaltung bereits vorberaten, den ursprünglichen Vorschlag der Stadt diskutiert und sich auf ein Mittelmaß geeinigt. So lagen an diesem Tag auch nur noch moderatere Erhöhungen zur Abstimmung auf dem Tisch.

Geholfen hat das Veto von Roland Fleischer am Ende nichts: Mit nur fünf Gegenstimmen und einer Enthaltung ist die Erhöhung der Elternbeiträge beschlossen worden. Die neue Satzung gilt ab Mai. Sie sieht vor, dass Eltern statt 23 Prozent nur noch 21 Prozent der Betriebskosten für einen Krippenplatz übernehmen, statt 29 Prozent für einen Kindergartenplatz sind es nur noch 28 Prozent. Im Hort sind es nun auch 28 Prozent statt 30 Prozent und im Förderhort nur noch 23 Prozent statt 25 Prozent. Das bedeutet, dass Eltern für die Betreuung eines Kindes für neun Stunden in einer Krippe statt der vorherigen 210 Euro künftig etwa 230 Euro zahlen sollen.

Stadt liegt immer noch im oberen Bereich

Damit liegt Bautzen im Vergleich zu anderen Gemeinden im Landkreis immer noch im oberen Bereich. Und auch für einige Stadträte liegt die Summe indes noch nicht niedrig genug. „Bautzen will eine familienfreundliche Stadt sein“, begründete Roland Fleischer seine Entscheidung, „wenn wir Familien hier halten wollen, dürfen wir nicht zustimmen“. Er wisse, dass die Betreuung teurer werde – und die Besserungen seien auch zurecht gefordert worden. Er halte es aber für den falschen Weg, dies auf dem Rücken der Eltern auszutragen. Vor allem um einkommensschwache Familien sorgt er sich – und hatte deshalb schon zuvor für eine einkommensabhängige Lösung plädiert. Grünen-Stadträtin Annalena Schmidt und Steffen Grundmann von den Linken erklärten, dass sich das Land an dieser Stelle stärker beteiligen müsse. Die CDU begrüßte den Vorschlag des Mittelmaßes: „Das ist doch eine gute Nachricht: Die Horror-Erhöhung ist vom Tisch“, sagte Tobias Schilling.

Seine neu vereidigte Fraktionskollegin Monika Vetter, die als Nachrückerin zum ersten Mal am Stadtrat teilnahm, bekräftigte: „Eine familienfreundliche Stadt heißt nicht, eine billige Stadt.“ Ihr sei es wichtiger, die Kinder gut versorgt zu wissen. Auf eine symbolische Gestik hatte indes die FDP-Fraktion gehofft. Sie forderte, wenigstens die Erhöhung des Verpflegungskostenersatzes zu streichen. Dabei geht es um monatliche Summen im einstelligen Eurobereich, die für Getränke und Obst ausgegeben werden sollen. Die Stadträte lehnten diesen Änderungsvorschlag jedoch ab.

Das müssen Eltern jetzt zahlen

Das wurde jetzt von den Stadträten entschieden:

Beschlossen wurde eine moderate Steigung. Nach der neuen Satzung kostet ein 9-Stunden-Krippenplatz für das erste Kind den Eltern 230,91 Euro. Sechs Stunden im

Hort kosten 77,95 Euro, neun Stunden Kindergarten 136,77 Euro und sechs Stunden Förderhort 91,69 Euro.

Das hat die Stadtverwaltung gefordert:

Bautzens Verwaltung wollte, dass ein 9-Stunden-Krippenplatz künftig 250 Euro pro Monat kostet – also 40 Euro mehr als bisher. Für einen 9-Stunden-Kindergarten-Platz sollten Eltern monatlich 146 statt 128 Euro zahlen und für einen 6-Stunden-Hort-Platz 84 statt 74 Euro.

Quelle: Sächsische Zeitung, Ausgabe vom 05.02.2020, verfügbar unter: <https://www.saechsische.de/plus/stadtrat-beschliesst-erhoehung-der-kitagebuehren-5169218.html> [Zugriff am: 25.09.2020]

Anhang 2: Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Stadt Görlitz für das Jahr 2019

Bekanntmachung

nach § 14 Abs 2 SächsKitaG der Gemeinde Görlitz für das Jahr 2019

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	948,63	395,26	213,44
erforderliche Sachkosten	339,42	141,43	76,37
erforderliche Betriebskosten	1.288,05	536,69	289,81

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €		Hort 6 h in €
		vor SVJ*	im SVJ*	
Landeszuschuss	224,35	224,35		149,56
Elternbeitrag (ungekürzt)	191,39	119,25	119,25	69,76
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	872,31	193,09	193,09	70,49

* SVJ-Schulvorbereitungsjahr

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	6.761,13
Zinsen	62,46
Miete	57.546,07
Gesamt	64.369,66

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamt	41,23	17,18	9,28

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII)	87,60 €
Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (3 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) einschließlich seit 1.6.2019 Finanzierung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten	637,45 €
durchschnittliche Erstattungsbeträge für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	86,76 €
=laufende Geldleistung	811,81 €
freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege (z.B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung durch freie Träger)	4,57 €
=Kosten für die Kindertagespflege insgesamt	816,38 €

2.2. Deckung der laufenden Geldleistung - bzw. - sofern relevant - der Kosten Kindertagespflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in €
Landeszuschuss	244,76 €
Elternbeitrag (ungekürzt)	191,39 €
Gemeinde	380,23 €

Quelle: Stadt Görlitz, Bekanntmachung gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Jahr 2019, verfügbar unter:
https://www.goerlitz.de/uploads/04-Aktuelles-Dokumente/Bekanntmachungen_Auslegungen/Kitas/Bekanntmachung_nach_14_Abs_2_SaechsKitaG_der_Gemeinde_Goerlitz_fuer_das_Jahr_2019.pdf [Zugriff am: 13.02.2021]

Anhang 3: Muster-Rahmenvereinbarung

SächsKitaG – Anhang 7

Anhang 7

Rahmenvereinbarung zwischen Kommune und freiem Träger über die Aufbringung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung gem. § 17 Abs. 2 SächsKitaG

vom 10. Oktober 2012

<i>Vereinbarung</i>	<i>Hinweise</i>
<p>Vereinbarung</p> <p>zwischen der Stadt/Gemeinde (im Folgenden Kommune) vertreten durch den Oberbürgermeister/Bürgermeister und dem Träger der freien Jugendhilfe (im Folgenden Träger) vertreten durch</p> <p>wird folgende Vereinbarung über den Betrieb und die Finanzierung der Kindertageseinrichtung in geschlossen:</p> <p>Präambel</p> <p>Gegenstand der Vereinbarung sind die Regelungen zum Betrieb und zur Finanzierung der Kindertagesein- richtung.</p> <p>Rechtliche Grundlage ist neben dieser Vereinbarung die Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes. Die Ver- einbarungspartner verpflichten sich, konstruktiv und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, um die Zielset- zung des Betriebs der Einrichtung zum Wohl der Kinder entsprechend auszugestalten und zu gewährleisten. Hierzu sollen neben den schriftlichen Vereinbarungen frühzeitige und regelmäßige Informationen und Ab- sprachen bei Bedarf stattfinden</p> <p>§ 1 Inhalt und Umfang des Leistungsangebotes</p> <p>(1) Die Kindertageseinrichtung bietet folgende Betreu- ungszeiten an</p> <p>Kinderkrippe Stunden Kindergarten Stunden Hort Stunden Integration Stunden</p> <p>(2) Für die Angebote nach Absatz 1 werden folgende Plätze vorgehalten</p> <p>Kinderkrippe Plätze Kindergarten Plätze Hort Plätze Integration Plätze</p>	<p>Die entsprechenden Stundenzahlen sind zu ergänzen, z. B. 4, 5; 6; 9 Std.</p> <p>Ggf. untergliedert nach angebotenen Stunden</p> <p>Es ist denkbar die Höchstzahl der Plätze je Angebot sowie eine von-bis-Regelung festzuschreiben. Dabei sind die Festlegun- gen der Betriebserlaubnis und der Be- darfsplanung zu beachten</p> <p>Schließzeiten können ggf. ergänzend fest- gelegt werden.</p>

Anhang 7 – SächsKitaG

Vereinbarung	Hinweise
<p>(3) Die Einrichtung bietet die Angebote nach Absatz 1 und Absatz 2 in folgender Zeitspanne an von bis Uhr.</p> <p>(4) Konzept/pädagogischer Ansatz</p>	<p>kurze Darstellung der konzeptionellen Schwerpunkte, insbesondere bei Veränderung der Konzeption</p>
<p>§ 2 Aufnahme von Kindern</p> <p>(1) Der Träger verpflichtet sich, vorrangig Kinder aus der Kommune im Rahmen der Festlegungen nach § 1 Absatz 2 in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.</p> <p>(2) Kinder, die ihren Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet haben, können im Rahmen der verfügbaren Plätze in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Der Träger meldet der Kommune den von den Erziehungsberechtigten angemeldeten Betreuungsbedarf und informiert gleichzeitig, ob zu dem gewünschten Aufnahmetermin eine Betreuung in der Einrichtung möglich ist.</p> <p>Die Aufnahme erfolgt in Abstimmung zwischen Kommune und dem freien Träger.</p> <p>Bei Beendigung der Betreuung ist die Kommune zu informieren.</p>	<p>Das Abstimmungsverfahren ist ggf. detailliert zu regeln.</p>
<p>§ 3 Betriebskosten</p> <p>(1) Personalkosten sind die Aufwendungen für die pädagogischen Fachkräfte gemäß</p> <p>a) § 12 Absatz 1 und 2 SächsKitaG b) § 1 SächsKitaFinVO (Schulvorbereitung) c) § 5 Abs. 1 Integrationsverordnung</p>	<p>Sofern in der Kommune vom Regelfall des § 12 Absatz 2 abweichende bessere Personalschlüssel angewendet werden sollen oder nach Betriebserlaubnis angewendet werden müssen, sind diese Grundlage der Vereinbarung.</p>
<p>(2) Sonstige Personalkosten sind die Aufwendungen für nachfolgendes Personal</p>	<p>Bei Einrichtungen in denen keine Schulvorbereitung erfolgt (Hort/Krippe) bzw. die nicht zur Integration zugelassen sind, sind die Buchstaben b) und c) ggf. zu streichen und § 4 entsprechend anzupassen.</p> <p>Sonstiges Personal sind z. B.</p>
<p>(3) Sachkosten im engeren Sinne sind</p> <p><i>Variante 1</i> die Aufwendungen gemäß Ziffern 3.1. bis 3.11 des Kalkulationsblattes</p> <p><i>Variante 2</i> die Aufwendungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> - pädagogisches Material - sächlicher Verwaltungsaufwand 	<p>(siehe auch Ziffern 2.1. bis 2.5 des Kalkulationsblattes)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungskräfte - Reinigungskräfte - Hausmeister - Küchenkräfte - weitere Mitarbeiter z. B. Freiwilligendienste. <p>Kalkulationsblatt ist Anlage zur RV</p> <p>Aufwand für Beschaffung von Inventar beinhaltet Anschaffungen bis 410 Euro. Alle darüber hinausgehenden Beschaffun-</p>

<i>Vereinbarung</i>	<i>Hinweise</i>
<ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftsbedarf - Energie und Brennstoffe - Dienstleistungen - Fort- und Weiterbildung - Steuern, Abgaben, Versicherungen - Beschaffung von Inventar - Unterhaltung von Inventar und Gebäude - ggf. Verpflegung - ggf. Sonstige Aufwendungen <p>(4) Sachkosten im weiteren Sinn sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Miete - Zinsen - Abschreibungen. 	<p>gen sind Investitionen und werden abgeschrieben (siehe Sachkosten im weiteren Sinn)</p> <p>Aufwand für Unterhaltung von Inventar und Gebäude: siehe hierzu die gesonderten Abgrenzungshinweise</p> <p>Sachkosten im weiteren Sinne dürfen nicht in die Elternbeiträge einberechnet werden.</p> <p>Siehe § 14 Absatz 2 Satz 2 SächsKitaG</p>
<p>§ 4 Anerkennungsfähige Kosten</p> <p>Grundlage der Vereinbarung sind folgende Betriebskosten</p> <p>(1) Personalkosten für pädagogische Fachkräfte nach § 3 Absatz 1 Buchstaben a und b.</p> <p>Grundlage der Personalbemessung sind die betreuten Kinder zu den Stichtagen 1.4</p> <p>Personalüberhänge können unter folgenden Voraussetzungen anerkannt werden:</p> <p>Für Kinder, die im Rahmen der Integration Eingliederungshilfe erhalten (§ 3 Abs. 1 Buchstabe c) werden pauschal 150 Euro pro Monat anerkannt.</p> <p>Grundlage der Anerkennung sind die Kinder zu den Stichtagen</p> <p>(2) Sonstige Personalkosten nach § 3 Absatz 2 werden in einer Höhe bis Euro anerkannt.</p> <p>(3) Sachkosten nach § 3 Absatz 3 werden in Höhe bis zu Euro der Kalkulation gemäß Anlage anerkannt.</p>	<p>Empfehlenswert sind detaillierte Regelungen; zumindest sollten 4 Stichtage gewählt werden.</p> <p>Es ist empfehlenswert eine Toleranzgrenze festzulegen.</p> <p>Die Kosten können als Budget oder pro Personalstelle verhandelt werden, wobei max. TVöD/VKA-Tarifgebiet Ost bzw. vergleichbare Tarife anzuerkennen sind. Werden Personalstellen verhandelt, ist die jeweilige Anzahl der Personalstellen festzulegen.</p> <p>Die Kommunen erhalten gem. § 18 Absatz 2 SächsKitaG zusätzlich 1875 Euro pro Jahr für jedes Kind, für das in der Einrichtung Eingliederungshilfe gewährt wird. Da von den 1875 Euro ein Anteil von 75 Euro für Maßnahmen der Schulvorbereitung einzusetzen ist, sind bei der Bemessung der Leistung der Eingliederungshilfe 1800 Euro zu berücksichtigen. Dieser Betrag ist zusätzlich zur regulären Finanzierung der Kindertageseinrichtung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die weiteren Personalkosten der Integration werden vom Träger der Eingliederungshilfe finanziert.</p>

Anhang 7 – SächsKitaG

Vereinbarung	Hinweise
<p><i>Alternativ</i></p> <p>in Höhe bis zu % der Kosten der pädagogischen Fachkräfte anerkannt</p> <p>Kosten für Verpflegung wird den Erziehungsberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none"> – voll in Rechnung gestellt. <p><i>Alternativ</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – anteilig in Höhe von Euro in Rechnung gestellt. <p><i>Alternativ</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – anteilig in Höhe von % in Rechnung gestellt. <p>(4) Sachkosten nach § 3 Absatz 4 werden wie folgt anerkannt</p> <p>§ 5 Eigenanteil des freien Trägers</p> <p>Gemäß § 16 SächsKitaG wird vom Träger ein Eigenanteil in Höhe von</p> <ul style="list-style-type: none"> a . . . % der vereinbarten Betriebskosten gemäß § 3 Absatz 1 bis 3 erbracht. b . . . % der vereinbarten Betriebskosten gemäß § 3 Absatz 2 und 3 erbracht. c . . . Euro/Jahr erbracht. <p>Folgende Eigenleistungen werden auf diesen Eigenanteil angerechnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zu einem Betrag von max. Euro/Jahr. 2. bis zu einem Betrag von max. Euro/Jahr. 3. bis zu einem Betrag von max. Euro/Jahr. <p>§ 6 Kommunalanteil</p> <p>Der Zuschuss der Kommune errechnet sich auf der Grundlage der anerkannten Kosten gemäß § 4 abzüglich folgender Leistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Elternbeiträge einschließlich Leistungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe 2. Eigenanteil des Trägers 3. sonstige Einnahmen 4. ggf. Eingliederungshilfe <p>§ 7 Verfahrensregelung zur Finanzierung</p> <p>(1) Der Träger legt der Kommune bis spätestens 31. Oktober den Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung für das folgende Jahr vor.</p>	<p>Kommt es in der Verhandlung zu keiner Einigung über den Eigenanteils des freien Trägers, hat der Träger seine Leistungsfähigkeit durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.</p> <p>Dies kann ggf. auch durch externe Sachverständige (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) erfolgen.</p> <p>Die Betriebskosten gem. Buchstabe b entsprechen den Sachkosten (einschließlich nicht päd. Personal), die Grundlage der Ermittlung der Elternbeiträge sind.</p> <p>Spenden können auf den Eigenanteil angerechnet werden.</p> <p>Siehe § 17 SächsKitaG</p>

Vereinbarung	Hinweise
<p>(2) Die Kommune prüft den Haushaltsplan und teilt dem Träger bis zum 31.1. des Haushaltsjahres das Ergebnis der Prüfung mit.</p> <p>a. Wird der Haushaltsplan bestätigt, verpflichtet sich die Kommune die ausgewiesenen Kosten zu finanzieren.</p> <p>b. Wird der Haushaltsplan nicht bestätigt, sind die strittigen Punkte innerhalb von Monaten nach zu verhandeln.</p> <p>(3) Sofern die Kommune bis zum 31.1. nicht reagiert, gilt der fristgerecht eingereichte Haushaltsplan als bestätigt.</p> <p>(4) Die Kommune leistet jeweils bis zum 15. eines jeden Monats (ggf. Quartals) Abschlagszahlungen zu 1/12 (1/4).</p> <p>Soweit der Haushaltsplan noch nicht bestätigt ist, ist Grundlage des Abschlags der Haushaltsplan des Vorjahres.</p> <p>(5) Unvorhergesehene (erhebliche) Mehrkosten nach § 4 sind der Kommune unverzüglich zu melden. Über die Deckung dieser Kosten wird im Einzelfall entschieden.</p> <p>(6) Der Träger legt der Kommune bis spätestens 14 Tage nach den in § 4 Absatz 1 festgelegten Stichtagen eine Meldung mit folgenden Angaben vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Name und Anschrift der Kinder mit Geburtsdatum (ggf. Eingliederungshilfe) – Betreuungsart – Betreuungszeit – Anzahl der Kinder im vorletzten Kindergartenjahr und im Schulvorbereitungsjahr mit Betreuungszeit <p>(7) Der Träger legt der Kommune bis spätestens 31. März des folgenden Jahres die Jahresrechnung der Kindertageseinrichtung vor.</p> <p>Über- bzw. Minderzahlungen, die sich aus der geprüften Jahresrechnung ergeben, werden zeitnah ausgeglichen.</p> <p>Bei einer Unterschreitung des Haushaltsplanansatzes bis zu einem Betrag von Euro erfolgt keine Rückzahlung der kommunalen Zuschüsse. Der Träger kann die eingesparten Mittel zweckgebunden für die Einrichtung verwenden.</p>	<p>Betrifft nur die Fälle des Absatzes 2b</p> <p>Bei der Jahresrechnung ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Abrechnung muss mit rechtsverbindlicher Unterschrift erfolgen. – Ggf. Prüfung durch die satzungsmäßigen Prüfer des Vereins/Trägers <p>Diese Regelung ist optional denkbar, wenn ein Anreiz für eine sparsame Wirtschaftsführung gegeben werden soll.</p> <p>In der Regel erfolgt die Einsicht in der Einrichtung oder am Ort der Buchführung.</p>
<p>§ 8 Prüfrecht</p> <p>Die Kommune hat das Recht, alle Unterlagen, die im direkten Zusammenhang mit der Jahresabrechnung der Kindertageseinrichtung stehen einzusehen bei</p> <p>Soweit zur Klärung von Einzelfragen im Rahmen der Abrechnungsprüfung einzelne Belege zur Überprüfung angefordert werden, werden diese durch den Träger der Kommune zugeschickt.</p>	<p>In der Regel erfolgt die Einsicht in der Einrichtung oder am Ort der Buchführung.</p>

Anhang 7 – SächsKitaG

<i>Vereinbarung</i>	<i>Hinweise</i>
<p>§ 9 Inkrafttreten, Kündigung</p> <p>Diese Vereinbarung wird für ein Jahr mit Wirkung zum abgeschlossen.</p> <p>Sie verlängert sich automatisch, mit Ausnahme der Festlegungen in § 3 Abs. 4 und § 4, jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien schriftlichen bis 30. Juni des laufenden Jahres für das Folgejahr kündigt.</p> <p>Die in § 3 Abs. 4 und § 4 festzusetzenden Beträge sind jährlich neu zu vereinbaren.</p> <p><i>Alternativ:</i></p> <p>Diese Vereinbarung wird für 1 Jahr abgeschlossen und tritt mit Wirkung zum in Kraft.</p> <p>§ 10 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.</p> <p>Datum</p> <p>Stadt/Gemeinde</p> <p>Träger der Einrichtung</p>	<p>Ein Sonderkündigungsrecht z. B. für den Fall der Insolvenz kann ggf. nach Bedarf ergänzend vereinbart werden.</p>

Quelle: Muhr, Helga: *Gesetz über Kindertageseinrichtungen Sachsen, Kommentar*, 5. Auflage, Wiesbaden, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, 2016, S. 63 -68.

Anhang 4: Kalkulationsblatt

Anhang 7 – SächsKitaG

**- Haushaltsplan -
Kosten- und Finanzierungsplan**
Kalkulation Aufwand/Ausgaben der Kindertageseinrichtung (Anlage zur Vereinbarung vom)

	Gesamtkosten	davon Betriebskosten Grundlage der Elternbeiträge	weitere Betriebskosten	Verpflegung	Zusätzliche Angebote	Eingliederungs- hilfe
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Personalkosten päd. Fachkräfte						
.....VzA gem. § 12(2) SächsKitaG						
.....VzA Personalüberhänge						
.....VzA Integration						
.....VzA Schulvorbereitung						
2. Sonstige Personalkosten (soweit keine fremde Leistungen)						
2.1 Verwaltung						
2.2 Reinigungskräfte						
2.3 Hausmeister						
2.4 Küchenkräfte						
2.5 sonstige Mitarbeiter						
3. Sachkosten im engeren Sinn						
3.1 Pädagogisches Material						
Spiel- und Beschäftigungsmaterial						
Kulturelle Betreuung der Kinder						
3.2 Sächlicher Verwaltungsaufwand						
Büromaterial						
EDV- Aufwand und Technik						
Fachliteratur (Bücher, Zeitschriften)						
Porto, Bankgebühren, Telefon						
Fremde Leistungen z.B. Prüfgebühren						
Arbeits- und Gesundheitsschutz						
Leasingkosten						
Fahrtgelder						
Sachaufwand für zusätzl. Angebote						
3.3 Wirtschaftsbedarf						
Putz- und Reinigungsmittel						
Sanitärbedarf						
Hausverbrauchsmittel						

	Gesamtkosten		davon Betriebskosten Grundlage der Elternbeiträge		weitere Betriebskosten		Verpflegung		Zusätzliche Angebote		Eingliederungshilfe	
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
3.4 Energie und Brennstoffe												
Wasser/Abwasser												
Gas/Strom/Kohle												
3.5 Dienstleistungen												
Fremdreinigung												
fremde Waschereileistung												
Müllabfuhr/Stratzenreinigung												
Schornsteinfeger												
3.6 Fort- und Weiterbildung												
3.7 Steuern, Abgaben, Versicherungen												
Grundsteuer, sofern nicht befreit												
Gebäude- und Sachversicherung												
Unfallversicherung												
Sonstige Abgaben												
3.8 Beschaffung von Inventar bis 410 €												
3.9 Unterhaltung von Inventar u. Gebäude												
3.10 Verpflegung												
Essen und Getränke der Kinder												
3.11 Sonstige Aufwendungen												
4. Sachkosten im weiteren Sinn												
Miete/Erbpacht												
Zinsen												
Abschreibungen												
Gesamtaufwand												

Anmerkung: Bitte keine Eintragungen in die dunkel markierten Bereiche

Anhang 5: Platzkosten getrennt nach erforderlichen Personal- und Sachkosten

In EUR [In Prozent]	Krippe 9 h			Kindergarten 9 h			Hort 6 h		
	Personal- kosten	Sach- kosten	Personal- und Sach- kosten	Personal- kosten	Sach- kosten	Personal- und Sach- kosten	Personal- kosten	Sach- kosten	Personal- und Sach- kosten
GK 1	943,75 [81]	226,79 [19]	1.170,54	394,20 [80]	96,05 [20]	490,24	215,22 [80]	53,07 [20]	268,29
GK 2	951,61 [80]	233,93 [20]	1.185,54	397,91 [80]	101,25 [20]	499,16	216,56 [80]	54,06 [20]	270,62
GK 3	955,15 [80]	244,44 [20]	1.199,59	399,19 [79]	108,00 [21]	507,19	218,02 [79]	58,38 [21]	276,63
GK 4	946,56 [79]	253,27 [21]	1.199,83	395,79 [79]	105,88 [21]	501,67	216,01 [79]	55,73 [21]	271,74
GK 5	970,97 [78]	276,17 [22]	1.247,14	404,59 [77]	117,95 [23]	522,55	222,32 [78]	63,15 [22]	285,47

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten des SMI zu den Bekanntmachungen aller kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Jahr 2019

Literaturverzeichnis

- Binus**, Prof. Dr. Karl-Heinz; Armonies, Ralf; Bellmann, Susann; Erler, Birgit; Jacob-Hahnewald, Brit; Mädler, Rosemarie; Marx, Ralf; Rentsch, Mario; Witt, Tina; Mischke, Dr. Astrid; Sponer, Prof. Dr. Wolf-Uwe; Jänchen, Prof. Dr. Isabelle: *Gemeindehaushaltsrecht Sachsen*, Kommentar, Loseblatt, 10. Nachlieferung, Stand: März 2020, Wiesbaden, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG.
- Büchel**, Andreas-Christian; Patt, Hans-Georg: *Sächsisches Kommunalabgabengesetz*, Kommentar, Loseblatt, 8. Nachlieferung, Stand: Mai 2020, Wiesbaden, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG.
- Findeisen**, Jens; Trommer, Friederike: *Kommunale Finanzwirtschaft (Doppik)*, 9. Auflage, Wiesbaden, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, 2016.
- Gemeinde Demitz-Thumitz**: *Haushaltsplan 2019, Vorbericht, 2019*.
- Gemeinde Steinigtwolmsdorf**: *Haushaltsplan 2019, Vorbericht, 2019*.
- Hoffmann**, Katrin, Jänchen, Dr. Isabelle, Wirth, Katharina: *Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen*, 1. Auflage, Stuttgart: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG, 2009.
- Muhr**, Helga: *Gesetz über Kindertageseinrichtungen Sachsen*, Kommentar, 5. Auflage, Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, 2016.
- Quecke**, Albrecht; Schmid, Prof. Hansdieter; Menke, Ulrich; Rehak, Heinrich; Wahl, Dr. Andreas; Vinke, Dr. Harald; Blazek, Peter; Schaffarzik, Dr. Bert; Trommer, Friederike: *Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen*, Kommentar, Band 3, Loseblatt, Ergänzungslieferung 6/20, Stand 12/2020, Berlin, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG.
- Rehm**, Hannes; Matern-Rehm, Sigrid: *Kommunal Finanzen*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/ GWV Fachverlage GmbH, 2010.
- Sächsischer Landtag**: *Gesetzentwurf der Staatsregierung, Drittes Gesetz zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen - Drucksache 7/4550*, Dresden, 2020, verfügbar unter: http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=4550&dok_art=Drs&leg_per=7&pos_dok=&dok_id=268545 [Zugriff am: 20.01.2021]
- Sächsischer Rechnungshof (Hrsg.)**: *Jahresbericht 2019*, verfügbar unter: <https://www.rechnungshof.sachsen.de/JB2019.pdf> [Zugriff am 10.01.2021].
- Sächsischer Städte und Gemeindetag e.V.** (Hrsg.): *Der Sachsenlandkurier. Kommunalzeitschrift für die Städte und Gemeinden. Organ des Sächsischen Städte und Gemeindetages (SSG) - Gemeindefinanzbericht Sachsen 2018/19*, Ausgabe 06/2019.
- Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.** (Hrsg.): *Taschenbuch für die Ratsarbeit*, 2. Auflage, Dresden, 2019.
- Sächsisches Staatsministerium der Finanzen** (Hrsg.): *Gemeinden und ihre Finanzen 2019*, 13. Auflage, Dresden, 2019.

Sächsisches Staatsministerium des Inneren (Hrsg.): *Bekanntmachung über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Zeitraum Februar bis April 2019*, 23-FV 5031/2/1-2019/31007 vom 04.06.2019, verfügbar unter: https://www.finanzen.sachsen.de/download/ust_2019_04-02.pdf [Zugriff am: 15.01.2021].

Sächsisches Staatsministerium des Inneren (Hrsg.): *Große Anfrage der PDS-Fraktion, Drucksache 3/5780, Thema: Lage und Zukunft der Kommunen in Sachsen*, 10.05.2002, verfügbar unter: http://edas.landtag.sachsen.de/vierer.aspx?dok_nr=5780&dok_art=Drs&leg_per=3&pos_dok=&dok_id=125820 [Zugriff am: 14.10.2020].

Sächsisches Staatsministerium des Inneren (Hrsg.): *Kommunalabgaben in Sachsen*, 5. überarbeitete und aktualisierte Auflage, Dresden, 2011, verfügbar unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/25301> [Zugriff am 10.01.2021]

Schiller, Prof. Dr. Daniel; Cordes, Dr. Alexander, Richter, Frauke: *Kommunaler Finanzausgleich im Freistaat Sachsen ab 2021 - Gutachten im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen*, Greifswald, Steinbeis Forschungszentrum Regionalwirtschaft, Innovationssysteme und Kommunalfinanzen, 2020.

Schwarting, Prof. Dr. Gunnar: *Finanzwesen der Gemeinde Band 2: Der kommunale Haushalt*, 5., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage, Berlin: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, 2019.

Stadt Zwickau (Hrsg.): *Ab September ist letztes Kindergartenjahr in Zwickau kostenfrei*, Pressemitteilung vom 06.08.2018, verfügbar unter: <https://www.zwickau.de/de/aktuelles/pressemitteilungen/2018/august/313.php> [Zugriff am 05.12.2020].

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.), *Medieninformation 177/2019 - Zahl der Kindertageseinrichtungen und genehmigten Plätze in Sachsen auch 2019 weiter gestiegen*, verfügbar unter https://www.statistik.sachsen.de/download/presse-2019/mi_statistik-sachsen_177-2019_kindertageseinrichtungen-2019.pdf [Zugriff am 16.02.2021].

Wiesner, Prof. Herbert; Leibinger, Prof. Dr. Bodo; Müller, Reinhard; Streffer, Michael (Hrsg.): *Reihe „Handbücher und Kommentare“: Öffentliche Finanzwirtschaft*, 12., neu bearbeitete Auflage, R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg, 2008.

Zimmermann, Horst, *Kommunalfinanzen. Eine Einführung in die finanzwissenschaftliche Analyse der kommunalen Finanzwirtschaft*, 2. überarbeitete Auflage. Berlin: BWV Berliner Wissenschafts-Verlag (Schriften zur öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Wirtschaft, Band 211).

Datenquellen:

Sächsisches Staatsministerium des Inneren, *Tabellarische Zusammenstellung der Daten der Bekanntmachungen nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der kreisangehörigen Gemeinden des Freistaates Sachsen für das Jahr 2019 getrennt nach Landkreisen*, nicht öffentlich einsehbar, zur Verfügung gestellt per E-Mail vom 02.10.2020 und 20.10.2020.

Sächsisches Staatsministerium des Inneren, *Tabellarische Zusammenstellung der Daten auf Grundlage des FWS des Freistaates Sachsen zur ordentlichen Tilgung für das Jahr 2019*, nicht öffentlich einsehbar, zur Verfügung gestellt per E-Mail vom 19.11.2020.

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen *Tabellarische Zusammenstellung der Daten der Kinder in Tageseinrichtungen am 1. März 2019 nach Städten und Gemeinden in Sachsen sowie Altersgruppen und Betreuungsumfang*, nicht öffentlich einsehbar, zur Verfügung gestellt per E-Mail am 17.10.2020.

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen *Tabellarische Zusammenstellung der Daten der Kinder in mit öffentlichen Mitteln geförderter Tagespflege am 1. März 2019 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen in Sachsen sowie Altersgruppen und Betreuungsumfang*, nicht öffentlich einsehbar, zur Verfügung gestellt per E-Mail am 27.10.2020.

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, *Bevölkerung am 30.06, Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Basis 9.5.2011), Fortschreibung zum 30.06. nach Geschlecht auf Gemeinden (Gebietsstand 01.01.2020)*, Stichtag 30.06.2019, verfügbar unter: <https://www.statistik.sachsen.de/genonline/online?operation=ergebnistabelleUmfang&levelindex=3&levelid=1614103171078&downloadname=12410-010Z#abreadcrumb> [Zugriff am 07.10.2020].

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, *Statistischer Bericht: Einzahlungen und Auszahlungen der kommunalen Kern- und Extrahaushalte*, 01.01.-31.12.2019, L II 2 – j/19, verfügbar unter: https://www.statistik.sachsen.de/download/statistische-berichte/statistik-sachsen_LII2_finanzen-einzahlungen-auszahlungen.xlsx [Zugriff am: 01.11.2020].

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, *Statistischer Bericht: Kinderbetreuung im Freistaat Sachsen, 2019, K V 5 - j/19*, verfügbar unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/SNHeft_mods_00022679, [Zugriff am: 01.11.2020].

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, *Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden - Kasse (dop.): Ausgaben des komm. HH, Konten - Gemeinden (GS ab 01.01.19) - Jahr*, Berichtszeitraum 2019, verfügbar unter: <https://www.statistik.sachsen.de/genonline/online?operation=ergebnistabelleUmfang&levelindex=2&levelid=1614102969531&downloadname=Auszahlung#abreadcrumb> [Zugriff am 01.11.2020].

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, *Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden - Kasse (dop.): Einnahmen des komm. HH, Konten - Gemeinden (GS ab 01.01.19) - Jahr*, Berichtszeitraum 2019, verfügbar unter: <https://www.statistik.sachsen.de/genonline/online?operation=ergebnistabelleQualitaetSeparatAUS&levelindex=2&levelid=1614102618272&downloadname=Einzahlun3#abreadcrumb> [Zugriff am 17.01.2021].

Rechtsquellenverzeichnis

Abgabenordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 1.10.2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875)

Auszahlungsverordnung vom 9. August 1996 (SächsGVBl. S. 359)

Bundeskindergeldgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2210)

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696)

Einkommensteuergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.11.2019 (BGBl. I S. 1794)

Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. Oktober 1985

Finanz- und Personalstatistikgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053)

Gesetz über Kindertageseinrichtungen i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)

Gesetz über Kindertageseinrichtungen i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 352)

Gesetz über Kindertageseinrichtungen i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. August 1996 (SächsGVBl. S. 386)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546)

Landesjugendhilfegesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist

Sächsische Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542)

Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung vom 10. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 910), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 598)

Sächsisches Finanzausgleichsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 797)

Sächsisches Kommunalabgabengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

Sächsisches Schulgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)

Verfassung des Freistaates Sachsen i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502)

VwV Gliederung und Gruppierung vom 8. Januar 2002 (SächsABl. SDr. S. S 166), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 7. März 2012 (SächsABl. S. 364) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 808)

VwV Kommunale Haushaltssystematik vom 29. November 2017 (SächsABl. SDr. S. S 154), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 339)

VwV Kommunale Haushaltswirtschaft vom 31. Juli 2019 (SächsABl. S. 1179), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 339)

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Diplomarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Diplomarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Diplomarbeit sind identisch.

Meißen, 03.04.2021

Christin Gottschling